



**104. STATUTEN DER DOM- UND METROPOLITANKIRCHE ZU ST. STEPHAN IN WIEN
STATUTEN DES DOMKAPTELS AN DER DOM- UND METROPOLITANKIRCHE ZU ST. STEPHAN IN WIEN
STATUT FÜR DIE ERZBISCHÖFLICHE CUR AN DER DOM- UND METROPOLITANKIRCHE ZU ST. STEPHAN IN WIEN
BESTÄTIGUNG UND IN-KRAFT-SETZUNG**

Mit Datum vom 1. November 2024, dem Hochfest Allerheiligen, bestätige ich die

***Statuten der Dom- und Metropolitankirche
zu St. Stephan in Wien***

sowie die

***Statuten des Domkapitels an der Dom- und Metropolitankirche
zu St. Stephan in Wien.***

Mit gleichem Datum setze ich das

***Statut für die Erzbischöfliche Cur
an der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien***

in Kraft.

Wien am 1. November 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

105. STATUTEN DER DOM- UND METROPOLITANKIRCHE ZU ST. STEPHAN IN WIEN

Historische Präambel

Die Wurzeln des Wiener Stephansdomes liegen im Dunkeln, der sogenannte „Mautener Tauschvertrag“ von 1137 wird der Tradition nach mit dem Bau einer großen, dem Bischof von Passau unterstehenden Pfarrkirche für ganz Wien in Zusammenhang gebracht. Für das Jahr 1147 ist eine erste Kirchweihe der Stephanskirche überliefert, etwa hundert Jahre später folgte ein neuer spätromanisch-frühgotischer Bau. Im Jahr 1267 wird in einer Urkunde des damaligen Pfarrers Gerhard von Siebenbürgen erstmals eine „Ceche sacerdotum Ecclesie sancti Stephani“ erwähnt, eine kollegial organisierte Gemeinschaft der Seelsorgspriester von St. Stephan. Seit dem 14. Jahrhundert werden diese Priester als „Cur“ (von „cura animarum“) bzw. „Erzbischöfliche Cur“ (entsprechend der heutigen Unterordnung unter den Erzbischof von Wien, der die entsprechenden Statuten erlässt) bezeichnet. Der Bau des „Albertinischen Chores“ wurde vor allem von den Bürgern der Stadt Wien finanziert, seine Weihe am 23. April 1340 wird bis heute als Weihetag des Stephansdomes gefeiert. Mit der Übertragung des durch Herzog Rudolf IV. gestifteten Kollegiatkapitels, welches von der Mutterdiözese Passau und dem Metropolit in Salzburg unabhängig sein sollte, an die Stephanskirche im Jahre 1365, wurde diese zur Kollegiats- bzw. Kapitelkirche. Durch die Errichtung des Bistums Wien 1469 avancierte St. Stephan zur Bischofskirche¹, mit der Erhebung der Diözese Wien zur Erzdiözese im Jahre 1722 wurde sie auch Metropolitankirche.

Grundsätzliches

1. Die „Dom und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien“ (in der Folge „Domkirche“ genannt) ist vor allem anderen Ort des Gottesdienstes, der Verkündigung und des Gebets. Und die Erfahrung lehrt: Die Domkirche an sich ist auch selbst „Verkündigerin“, über Generationen hinweg. Sie soll ein Ort sein, an dem Menschen, junge und alte, die Schönheit und Freude des Glaubens entdecken, Freude und Hoffnung, Trauer und Angst teilen und die Erfahrung der heilenden und befreienden Nähe des lebendigen Gottes machen können. Als Bischofs- und Kapitelkirche soll sie Vorbild in der Liturgie und eine „Pastorale Visitenkarte“ der Erzdiözese Wien sein. Was an und in ihr geschieht, muss direkt oder indirekt diesen missionarischen und pastoralen Zielen dienen.
2. Entsprechend dem Auftrag des kirchlichen Gesetzgebers (c. 503 CIC) und der Intention der Stiftung durch Herzog Rudolf IV. von 1365 („Großer Stiftsbrief“), bleibt die Sorge um die Liturgie an der Domkirche, wie auch die Feier der Kapitelgottesdienste „vornehmste Aufgabe“ des Domkapitels.
3. Für Fragen, die die sonstige Seelsorge an der Domkirche betreffen – sofern im allgemeinen kirchlichen Recht, in den vorliegenden Statuten und ihren Ausführungsbestimmungen, in den Statuten des Domkapitels und deren Ausführungsbestimmungen, in der Liturgischen Ordnung des Domkapitels oder durch die vom Domkapitel erlassene und vom Erzbischof von Wien bestätigte „Ordnung der Aufgaben und Kompetenzen in der Domkirche zu St. Stephan in Wien“ in der jeweils geltenden Fassung nicht anders geregelt – sind der

¹ Mit „der Verlegung des Kollegiatkapitels nach St. Stephan waren die Pfarrrechte an den Propst gegangen und mit der Erhebung Wiens zum Bistum gingen diese wiederum an den neuen Bischof. Sowohl Bischof als auch Propst als Inhaber der Wiener Stadtpfarre übten die Pfarrseelsorge jedoch nie ad personam aus, sondern delegierten diese an den Cur- und Chormeister, den Vorsteher des Priesterkollegiums der Cur bei St. Stephan.“ (Vgl. Elisabeth Th. Hilscher, Reinhard H. Gruber „Die Festmesse 1723. Das Erzbistum Wien und die Kirchenmusik“, In: Johanna Kößler, Martin Scheutz und Herwig Weigl (Hg.), Der lange Weg zum Erzbistum Wien. Der Erhebungsakt 1723 und seine Folgen. Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 80, Wien 2024, 217-245, 218) bzw. insgesamt A. Kosteletzky, Die Rechtsbeziehungen zwischen den Seelsorgern und dem Kapitel am Wiener Dom. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. 1, Herder, 1963.

Dompfarrer und die Erzbischöfliche Cur zuständig, die nach allgemeinem kirchlichen Recht bzw. den vom Erzbischof von Wien für die Erzbischöfliche Cur erlassenen Statuten handeln. Im Sinne der „Sorge um die Liturgie“ müssen alle liturgischen Feiern, die nicht eindeutig reine Bischofs- oder Pfarrgottesdienste sind, das zumindest vermutete Einverständnis des Kapitelliturgien haben. Diesem kommt dementsprechend ein Vetorecht zu.

4. Die Verantwortung für alle anderen Angelegenheiten und Agenden, insbesondere des Betriebs, Erhalts und alle Fragen der Verwaltung der Domkirche obliegen dem Domkapitel, das hier nach seinen eigenen Statuten handelt.²
5. Die „Domkirche“ ist Kathedral- und Metropolitankirche, Kapitelkirche und Pfarrkirche. Sie ist eine öffentliche juristische Person, sowohl kirchlichen, wie auch staatlichen Rechts, und wird durch das Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan vertreten³. Dies gilt auch dann, wenn in (historischen) Dokumenten die Domkirche mit ähnlichen Begriffen benannt wird⁴. Vorliegende Statuten regeln, gemeinsam mit den vom Domkapitel erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. Nr. 50), die Administration der Domkirche.
6. Über nichtgottesdienstliche Veranstaltungen im Dom entscheidet der Domkustos. Diese Aufgabe kann vom Domkustos im Einzelfall oder auch allgemein an den Kirchenmeister zur Entscheidung delegiert werden.

Institutionen an der Domkirche

7. An der Domkirche bestehen folgende Rechtspersonen:
 - a) die öffentliche Rechtsperson Domkirche selbst unter der Bezeichnung „Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien“⁵;
 - b) die öffentliche Rechtsperson „Dom- und Metropolitankapitel“ an der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, dem die Verwaltung der Domkirche obliegt; diese Aufgabe nimmt das Domkapitel vertreten durch den Domkustos wahr, der diesbezüglich an das Kapitelstatut und die entsprechenden Beschlüsse des Domkapitels gebunden ist.
Zur Erfüllung der Aufgaben sind dem Domkustos zwei Ämter jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit weisungsmäßig unterstellt:
Das Kirchenmeisteramt unter Leitung des Kirchenmeisters, das die alltägliche Verwaltung der Domkirche besorgt und die Dombauhütte, wie auch das Dombausekretariat unter Leitung des Dombaumeisters, die für den Erhalt und die Sicherheit der Bausubstanz, sowie die bauliche Ausstattung der Domkirche sorgen.
 - c) die Erzbischöfliche Cur und die Dompfarre St. Stephan, denen gemäß geltendem Regelwerk, wie auch unter Einhaltung der Statuten der Domkirche, die Seelsorge an der Domkirche obliegt und die jeweils direkt bzw. für die Pfarre nach allgemeinem Recht dem Erzbischof von Wien unterstellt sind, die nach eigenem Dekret für die Erzbischöfliche Cur bzw. sonst nach allgemeinem Recht als öffentliche Rechtspersonen organisiert sind und die daher nur nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereich des Domkapitels fallen.
Mit Zustimmung des Domkapitels können auch weitere kirchlich-pastorale Hilfseinrichtungen eingerichtet werden, die am Dom für Pilger, interessierte Besucherinnen und Besucher, oder zur frommen Erinnerung an den Besuch dienen.

² Vgl. die vom Domkapitel erlassene und vom Erzbischof von Wien bestätigte „Ordnung der Aufgaben und Kompetenzen in der Domkirche zu St. Stephan in Wien“, wie auch Statuten des Domkapitels, insbesondere Art. 3, 6 und 10.

³ Vgl. die vom Domkapitel erlassene und vom Erzbischof von Wien bestätigte „Ordnung der Aufgaben und Kompetenzen in der Domkirche zu St. Stephan in Wien“.

⁴ Etwa als „Dom- und Pfarrkirche“ oder in Schreibweisen, etwa mit „f“ statt „ph“. Vgl. etwa den Grundbuchauszug f.d. „Curhaus“ Stephansplatz 3, wo die Domkirche Miteigentümerin ist, sich aber eine andere Schreibung findet.

⁵ Aus historischen Gründen existieren Namensvarianten, all diese sind gemeint. Im Zweifel entscheidet das Domkapitel, gegebenenfalls nach Beratung mit dem Erzbischof, diesbezüglich verbindlich.

Sitz der Domkirche

8. Rechtssitz der Domkirche ist der Rechtssitz des Domkapitels.

Domkanzlei

9. Für die laufende Arbeit an der Domkirche dient die Domkanzlei.
Diese übernimmt gleichzeitig auch die Aufgaben der Pfarrkanzlei und unterstützt nach Maßgabe der Möglichkeiten den Dompropst und den Domdekan in ihren Aufgaben.

Vertretung der Domkirche und ihre Verwaltung

10. Der Domkustos vertritt gemäß Statuten des Domkapitels und in dessen Auftrag sowie nach Maßgabe der vorliegenden Statuten und ihrer Ausführungsbestimmungen die Domkirche als Rechtsperson nach innen und außen und verwaltet das Vermögen der Domkirche.
11. Im Sinne der Statuten des Domkapitels hat der Domkustos vor der Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Domkapitels einzuholen:
 - a) Abschluss von Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Wert einen bestimmten Betrag übersteigt, welcher vom Domkapitel per Beschluss festgelegt wird;
 - b) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von über drei Jahren, oder von Schuldverhältnissen, die 20 % des Jahresbudgets der Domkirche übersteigen;
 - c) Belange der Baulast größeren Umfangs;
 - d) Bauliche Veränderungen oder Renovierungen größeren Umfangs;
 - e) Schenkungen oder Erbschaften, die mit dauerhaften geistlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen größeren Umfangs verbunden sind;
 - f) Sonstige Rechtsgeschäfte, die im Hinblick auf die Vermögenslage der Domkirche von erheblicher Bedeutung sind.Schriftstücke, die auf den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte gerichtet sind, sind auch vom Domdekan zu unterzeichnen.
12. Hinsichtlich der Akte der außerordentlichen Verwaltung gemäß c. 1281 § 2 CIC, die zu ihrer Gültigkeit neben einem Beschluss des Domkapitels der Erlaubnis des Ordinarius bedürfen, gelten die Bestimmungen der Statuten des Domkapitels auch für die Domkirche.
13. Innerhalb des vom Domkapitel genehmigten jährlichen Budgets kann der Domkustos die Verwaltung und Vertretung jeweils an den Kirchenmeister und den Dombaumeister delegieren. Für Rechtsgeschäfte außerhalb des Budgets und für Rechtsgeschäfte innerhalb des Budgets ab einem vom Domkapitel definierten Betrag ist die zusätzliche Unterschrift des Domkustos erforderlich.
14. Bei Verhinderung wird der Domkustos vom Domdekan vertreten. Sind Domkustos und Domdekan verhindert, erfolgt eine Vertretung durch den dienstältesten, nicht verhinderten Domkapitular.
15. Die Wahl des Domkustos durch das Domkapitel und sein Ausscheiden aus dem Amt werden durch das Kapitelstatut geregelt. Das Amt des Domkustos ist in der Regel nicht mit dem Amt des Dompfarrers bzw. mit dem Amt des Cur- und Chormeisters vereinbar.
16. Der Domkustos ist als Verwalter der Domkirche dem Domkapitel gegenüber rechenschaftspflichtig. Dieses kann über die vorliegenden Statuten der Domkirche hinaus allfällige Zustimmungspflichten für besondere Rechtsakte sowie Akte außerordentlichen Verwaltung für die Domkirche und das in diesen Fällen einzuhaltende Prozedere definieren. Für die tägliche Verwaltung bedient sich der Domkustos des Kirchen-

meisteramts, der Dombauhütte und der Domkanzlei. Gemäß Tradition und im Sinne der Kapitelstatuten ist der Domkustos verantwortlich für die gesicherte Verwahrung des Domschatzes und des gesamten Inventars der Domkirche. Er führt und verwahrt ein eigenes Siegel.

17. Der Domkustos ist Dienstvorgesetzter des Kirchenmeisters, des Dombaumeisters, sowie des gesamten Personals der Domkirche und der Domkanzlei und ist diesem gegenüber weisungsbefugt. Er übt im Auftrag des Domkapitels das Hausrecht in der und für die Domkirche aus, das er auch delegieren kann.
18. Als Vermögensverwaltungsrat der Domkirche fungiert das Domkapitel.

Dienste für die Domkirche

19. Zum Zweck der Verwaltung und des Erhalts und Betriebs der Domkirche können neben hauptamtlichen auch ehrenamtliche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, wobei hauptamtliche Mitarbeiter als Dienstnehmer der Domkirche bei dieser angestellt werden. I. S. v. c. 507 § 2 CIC können anderen Klerikern, auch Diakonen, auf Vorschlag des Domkustos und mit Zustimmung des Domkapitels zeitlich befristet bestimmte Aufgaben und Dienste anvertraut werden.
20. Weitere Regeln zu Anstellungen und Personalwesen können vom Domkapitel auf Vorschlag des Domkustos erlassen werden.
21. Die Domkirche kennt, neben den im Kapitelstatut verankerten Diensten des Kapitelliturgien und des Bußkanonikers, insbesondere die folgenden Dienste:
 - a. Kirchenmeister
 - b. Dombaumeister
 - c. Domkapellmeister
 - d. Sakristeidirektor
 - e. Leiter der Domkanzlei
 - f. Domarchivar

Weitere Dienste, insbesondere jener des Dompredigers, der nicht Mitglied des Domkapitels zu sein braucht, können vom Domkapitel eingerichtet und bestellt werden.

Kirchenmeister und Kirchenmeisteramt

22. Dem Kirchenmeister obliegt die alltägliche ordentliche Geschäftsführung im Hinblick auf den Betrieb der Domkirche. Er wird über Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel bestellt und kann von diesem abberufen werden. Die Bestellung erfolgt in der Regel unbefristet.
23. Der Kirchenmeister leitet das Kirchenmeisteramt. In enger Abstimmung mit dem Domkustos obliegt ihm die Zuständigkeit für den laufenden Dombetrieb. Er ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen des Domkustos gebunden. Für seine Tätigkeit ist er dem Domkustos und über diesen dem gesamten Domkapitel verantwortlich.
24. Dem Kirchenmeisteramt sind folgende Abteilungen zugeordnet:
 - a. Dommusik unter der Leitung des Domkapellmeisters;
 - b. Sakristei unter der Leitung des Sakristeidirektors; diesem sind auch die Domaufseher und das sonstige Aufsichts-, Reinigungs- und Servicepersonal unterstellt;
 - c. Domkanzlei;

- d. Domarchiv unter der Leitung des Domarchivars;
 - e. Domführungspersonal unter der Leitung eines vom Kirchenmeister im Einvernehmen mit dem Domkustos bestellten Leiters der Domführung; hierbei ist auf die entsprechende pastorale Kompetenz des Domführungspersonals für diesen speziellen Verkündigungsdienst zu achten.
25. Der Kirchenmeister ist Dienstvorgesetzter aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bereich des Kirchenmeisteramts, und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften im und im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb der Domkirche, des Kirchenmeisteramts, sowie der Domkanzlei der Domkirche und aller anderen Abteilungen des Kirchenmeisteramts. Zu weiteren Fragen der Anstellung, des Dienstrechts und der Gehaltsordnungen kann das Domkapitel nach Anhörung des Kirchenmeisters bei Bedarf nähere Regeln erlassen.
26. Der Kirchenmeister erstellt im Einvernehmen mit dem Dombaumeister den Budgetentwurf der Domkirche für das Folgejahr. Der Jahresvoranschlag der Domkirche umfasst alle dem Kirchenmeisteramt zukommenden Dienstleistungen, die Dombauhütte und allfällige, pastoral ausgerichtete Verkaufsstellen, etwa für Devotionalien oder andere mit einem Besuch der Domkirche in Zusammenhang stehende Erinnerungsgegenstände. Nach erfolgter Prüfung durch den Domkustos legt dieser den Budgetentwurf dem Domkapitel zur Beschlussfassung vor. Dem Budgetentwurf sind der Dienstpostenplan der Domkirche, gegliedert in Kirchenmeisteramt und Dombauhütte, und der Vorhabensplan der Dombauhütte zur Information beizulegen. Im begründeten Einzelfall können der Kirchenmeister und der Dombaumeister jeweils für ihren Bereich und nach Zustimmung des Domkustos vom beschlossenen Dienstpostenplan abweichen. Der dementsprechend geänderte Dienstpostenplan ist, sofern er über das Budgetjahr hinausreicht, beim nächsten Budgetentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
27. Der Kirchenmeister erstellt im Einvernehmen mit dem Dombaumeister die Bilanz der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, gegliedert in die Teilabschlüsse von Kirchenmeisteramt und Dombauhütte, und legt diese dem Domkustos vor. Die Bilanz ist vor Beschlussfassung durch das Domkapitel einer Rechnungsprüfung durch eine vom Domkapitel beauftragte externe Prüfstelle zu unterziehen. Der Domkustos legt Bilanz und Prüfungsbericht (inklusive Managementletter) dem Domkapitel zur Beschlussfassung und Entlastung von Domkustos, Kirchenmeister und Dombaumeister vor.
28. Dem Kirchenmeister obliegt nach erfolgter Zustimmung durch den Domkustos die Bestellung jener Mitarbeiter des Kirchenmeisteramts und seiner Gliederungen, deren Bestellung nicht nach den Statuten des Domkapitels diesem vorbehalten ist. Das Domkapitel kann sich, ebenso wie der Domkustos, die Zustimmung zur Bestellung einzelner Mitarbeiter vorbehalten. Dem Domkapitel vorbehalten sind innerhalb des Kirchenmeisteramts, neben der Bestellung des Kirchenmeisters selbst, jedenfalls jene des Domkapellmeisters, des Domorganisten und des Sakristeidirektors.
29. Der Kirchenmeister ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem bestimmten Betrag, welcher vom Domkapitel per Beschluss festgelegt wird, zeichnungsberechtigt (vgl. Nr. 13). Für Rechtsgeschäfte, die diesen Rahmen übersteigen, ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung gemeinsam mit dem Domkustos erforderlich. Einzelheiten dazu hinsichtlich der Beträge, Arten der Rechtsgeschäfte und einzuhaltende Verfahren („4-Augen-Prinzip“) werden vom Domkapitel durch Beschluss festgelegt.

30. Jedenfalls zu bestellen sind vom Kirchenmeister im Einvernehmen mit dem Domkustos ein Sicherheitsbeauftragter der Domkirche und ein Brandschutzbeauftragter der Domkirche, der eng mit dem Brandschutzbeauftragten der Dombauhütte zusammenarbeitet (vgl. Nr. 46).

Dombaumeister und Dombauhütte

31. Der Dombaumeister ist zuständig für die Erhaltung der Bausubstanz, sowie für alle baulichen Maßnahmen an und in der Domkirche. Er wird über Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel bestellt und kann von diesem abberufen werden. Die Bestellung erfolgt in der Regel unbefristet. Für den Fall des Ausscheidens oder Ausfalls ohne geregelte Nachfolge bestellt der Domkustos im Einvernehmen mit dem Domdekan bis zur Neubestellung einen Dombaumeister „*ad interim*“.
32. Der Dombaumeister ist der Leiter der Dombauhütte und des Dombausekretariats und in der Regel Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten Mitarbeiter. Er ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen des Domkustos gebunden. Für seine Tätigkeit ist er dem Domkustos und über diesen dem gesamten Domkapitel verantwortlich.
33. Der Dombaumeister ist verantwortlich für die Einhaltung aller baurechtlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen und Normen. Er bestellt mit Einverständnis des Domkustos einen Sicherheitsbeauftragten und einen Brandschutzbeauftragten für die Dombauhütte (vgl. Nr. 46).
34. Der Dombaumeister hat einen jährlichen Vorhabensplan zu erstellen, welcher die geplanten Bautätigkeiten der Dombauhütte und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel als eigenes Teilbudget am Gesamtbudget der Domkirche beinhaltet. Der Vorhabensplan ist dem Domkustos vorzulegen und wird mit dessen Einverständnis vom Kirchenmeisteramt in den Gesamtbudgetentwurf der Domkirche eingearbeitet (vgl. Art. 26) und dem Domkapitel vorgelegt.
35. Der Dombaumeister erstellt im Einvernehmen mit dem Domkustos den Jahresabschluss für die Dombauhütte als Teilabschluss der Bilanz der Domkirche. Er ist im engen Austausch und in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmeister und im Einvernehmen mit dem Domkustos dafür mitverantwortlich, aus den beiden Teilabschlüssen für Kirchenmeisteramt sowie Dombauhütte eine gemeinsame Bilanz der Domkirche zu erstellen.
36. Die Dombauhütte unter der Leitung des Dombaumeisters agiert in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig, wie es ihrer Tradition entspricht. Das Domkapitel kann dazu nähere Bestimmungen für die Dombauhütte erlassen. In gemeinsamen, den Dom betreffenden Angelegenheiten, ist mit dem Kirchenmeisteramt einvernehmlich vorzugehen.

Domkapellmeister und Dommusik

37. Der Domkapellmeister ist Leiter der Dommusik. Er wird auf Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel bestellt. Er verfügt im Teilbudget des Kirchenmeisteramts über abgegrenzte, ihm zugeordnete Mittel, für die er verantwortlich ist.
38. Die Domorganisten werden auf Vorschlag des Domkapellmeisters vom Domkapitel bestellt.

39. Die Aufgaben der Dommusik werden in einer eigenen, vom Domkapitel zu beschließenden Dommusikordnung festgelegt. Dazu ist vorgängig der Domkapellmeister anzuhören.
40. Der Domkapellmeister übt die Dienstaufsicht über die Domorganisten und das gesamte sonstige Dommusikpersonal aus.
41. Der Domkapellmeister ist verantwortlich für das musikalische Gesamtprogramm der Domkirche. Er entscheidet unter Beachtung der vom Domkapitel erlassenen Dommusikordnung über die kirchenmusikalischen Gestaltungen aller Gottesdienste in der Domkirche, inkl. aller Andachten, und welche geistlichen, wie nicht-geistlichen Veranstaltungen aus dem Budget der Dommusik bzw. des Kirchenmeisteramts finanziert oder mitfinanziert werden. Vor Durchführung von internen und externen kirchenmusikalischen Gestaltungen, Konzerten und anderen Musikveranstaltungen ist seine Zustimmung einzuholen. Für die Gestaltung der Gottesdienste ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Kapitelliturgien, dem Zeremoniär des Erzbischofs und dem Dompfarrer notwendig.

Sakristei und Sakristeidirektor

42. Der Sakristeidirektor wird auf Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel bestellt. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Mesnerdienste im Dom, und übt die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht über die Domesner, die Domaufseher, dh das Aufsichtspersonal und das Reinigungs- und sonstige Servicepersonal aus.
43. Der Sakristeidirektor ist für das Inventar der Sakristeien und der dazugehörigen Nebenräume verantwortlich und unterstützt mit Dombaumeister und Domarchivar den Domkustos in der Sorge um den Domschatz, die Reliquien und das gesamte Inventar der Domkirche. Er führt dazu in Abstimmung mit dem Domarchivar ein Verleihbuch der Domsakristei. In gleicher Weise ist er für Führung und Aufbewahrung der Intentionenbücher der Domkirche verantwortlich.
44. Der Kirchenmeister kann den Sakristeidirektor bei Bedarf mit der Wahrnehmung der Dienstaufsicht und des Weisungsrechts über weitere Mitarbeiter betrauen.

Domarchivar und Domarchiv

45. Der Domarchivar führt das Archiv der Domkirche, soweit es nicht um reine Bauangelegenheiten geht, die dem Dombausekretariat und dem Dombaumeister zugeordnet sind. Er ist in enger Zusammenarbeit mit dem Sakristeidirektor für die laufende Aktualisierung des Inventars bzw. Inventarverzeichnisses der Domkirche zuständig.

Sicherheit an und in der Domkirche

46. Abgesehen von der Verantwortung des gesamten Personals der Domkirche, insbesondere der Domaufseher, für die Sicherheit in der Domkirche, sind die vom Kirchenmeister für das Kirchenmeisteramt und vom Dombaumeister für die Dombauhütte bestellten Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten für die Sicherheit des Personals und die Sicherheit an und in der Domkirche verantwortlich. Sie sind dabei zum regelmäßigen Austausch und zur engen Zusammenarbeit angehalten.
47. Kirchenmeisteramt und Dombauhütte obliegt es ferner, in abgestimmter Weise den regelmäßigen Kontakt zu Polizei, Feuerpolizei und anderen für die Sicherheit am Dom relevanten Organisationen zu pflegen und für entsprechende Schulungen bzw. praktische

Übungen zu sorgen. Das Thema der Sicherheit an und in der Domkirche wird zumindest einmal im Halbjahr bei der Dombesprechung erörtert.

Berichtspflichten und Dombesprechung

48. Der Domkustos berichtet regelmäßig über die laufende Arbeit und anfallende Projekte an das Domkapitel und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Domkapitels für die Domkirche. Ebenso berichtet der Domkustos zumindest halbjährlich sowie jederzeit auf dessen Wunsch an den Erzbischof von Wien.
49. Als Beratungsorgan zur Abstimmung alltäglicher im Dombetrieb auftretender Fragestellungen fungiert die vom Domkustos regelmäßig einberufene und geleitete Dombesprechung. Über deren Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Amtsträger nach Statuten und Recht, insbesondere des Domkustos und des Dompfarrers, bleiben durch diese Sitzungen unberührt.

Erlass und Änderungen der Statuten, Ausführungsbestimmungen

50. Die vorliegenden Statuten der Domkirche sind vom Domkapitel in seiner Sitzung vom 2. Okt. 2024 beschlossen und vom Erzbischof von Wien am 1. Nov. 2024, dem Hochfest Allerheiligen, 2024 bestätigt worden. Die Änderung der Statuten bedarf eines Beschlusses des Domkapitels und der Bestätigung des Erzbischofs. Das Domkapitel hat das Recht, auf Basis und im Rahmen der vorliegenden Statuten auf Vorschlag des Domkustos Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

106. STATUTEN DES DOMKAPITELS AN DER DOM- UND METROPOLITANKIRCHE ZU ST. STEPHAN IN WIEN

PRÄAMBEL

Die Gründung des heutigen Wiener Metropolitan- und Domkapitels erfolgte in einem komplizierten Prozess durch Herzog Rudolf IV. von Österreich, der dieses Kollegiatkapitel aus der Jurisdiktion des Metropoliten in Salzburg und des zuständigen Diözesanbischofs von Passau lösen wollte. Im Jahr des Regierungsantritts des Herzogs 1358 bewilligte Papst Innozenz VI. auf Antrag Rudolfs die Errichtung eines exemten Kollegiatkapitels, das im ehemaligen Geburts- und Wohnraum des Regenten, der nunmehrigen Allerheiligenkapelle, in der Hofburg seinen Sitz haben sollte. 1364 genehmigte Papst Urban V. die Übertragung dieses Kollegiatkapitels, das in der Wiener Burg wohl nie existiert hat, nach St. Stephan. In zwei Stiftsbriefen Rudolfs IV. und seiner Brüder vom 16. März 1365 konnte dieses Kapitel tatsächlich in der Stephanskirche errichtet werden. Im sogenannten „großen Stiftsbrief“ bestimmte der Herzog detailliert die Verfassung, Aufgaben und Einkünfte des Kapitels. In der Gründungsurkunde wurde das neue Allerheiligenkapitel zu St. Stephan ausdrücklich Rom unterstellt und von Salzburg und Passau exempt erklärt. Die päpstlichen Kommissare bestätigten diese Urkunde, womit sie im Rang von Kapitelstatuten stand. Dieses Priesterkollegium umfasste einen gefürsteten und infulierten Propst an der Spitze, 24 Kanoniker, zwei Kapläne für den Propst und je einen Kaplan für die Chorherren, zusätzlich wurden die Dignitäre „Dechant“, „Cantor“ und „Custos“ genannt. Eng abgestimmt war dieser Stiftungsakt mit der Gründung der Universität Wien (1365), als deren Kanzler der Propst des Kapitels fungieren sollte. Propst und Kapitel besaßen getrennte Vermögen. Zu jenem der Propstei gehörten die Pfarre St. Stephan samt ihren Gütern (Wieden) sowie Grundrechte in Ober-St.-Veit; das Kapitel hatte seine Güter auf der Laimgrube. Nach der Errichtung des Bistums Wien 1469 und dessen tatsächlicher Realisierung 1480 erhielt dieses die bisherigen Propsteigüter, der Propst wurde mit der Pfarre Perchtoldsdorf entschädigt. Das bisherige Kollegiatkapitel wurde in ein Domkapitel umgewandelt. Das Kapitel, dessen

Kanonikate 1554 durch Ferdinand I. von 24 auf 16 verringert wurden, behielt seine Unabhängigkeit auch gegenüber dem Bischof (ab 1723 Erzbischof); erst 1729 wurde die Exemtion von Papst Benedikt XIII. mit Breve vom 8. Jänner 1726 aufgehoben und das nunmehrige Metropolitankapitel dem jeweiligen Erzbischof von Wien unterstellt. Unter Kaiser Joseph II. wurde 1787 die Zahl der Kanonikate auf 12 reduziert. Mit dem Ende der Monarchie ging das Ernennungsrecht der Domkapitulare einzig auf den Erzbischof von Wien über.

Herzogin Maria Theresia von Savoyen, geborene Fürstin von Liechtenstein, stiftete in ihrem Testament vom 16. August 1769 unter anderem vier Kanonikate am Wiener Metropolitankapitel. Die sogenannten „Liechtensteiner“ wurden vom regierenden Fürst von Liechtenstein aus den Reihen des Wiener Stadtadels ernannt und vom Wiener Erzbischof bestätigt. Unter Erzbischof Kardinal Franz König wurden in Absprache mit dem Landesfürsten die Kanonikate ab 1958 nicht mehr nachbesetzt.

I. VERFASSUNG

1. Das Domkapitel¹ - ein Kanonikerkapitel gemäß cc. 503 - 510 CIC - ist eine Gemeinschaft von in der Erzdiözese Wien inkardinieren Priestern und gegebenenfalls Weihbischofen der Erzdiözese Wien.
2. Das Domkapitel ist eine öffentliche kollegiale kirchliche Rechtsperson nach kanonischem Recht. Es genießt zudem gemäß Artikel II Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als öffentliche Rechtsperson mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.
3. Dem Domkapitel ist die Verwaltung der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien² anvertraut. Seine Aufgaben sind im kanonischen Recht, sowie in diesen Statuten festgelegt. Es besitzt ein eigenes Siegel, das der Domdekan führt und verwahrt.
4. Gemäß Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Juli 1983 bildet das Domkapitel das Konsultorenkollegium des Erzbischofs von Wien im Sinn des c. 502 § 3 CIC.
5. Das Domkapitel besteht aus zwölf Kanonikern, die auch Domkapitulare genannt werden. Die Dienstämter des Dompropst, Domdekan und Domkustos werden nach altem Brauch als Dignitäre bezeichnet. Zum Domkapitel gezählt werden außer den zwölf aktiven Mitgliedern die emeritierten Domkapitulare (vgl. Kap. XIII) und die Ehrenkanoniker (vgl. Kap. XIV). Die emeritierten Domkapitulare und die Ehrenkanoniker verfügen weder über Sitz und Stimme in den Kapitelsitzungen, noch haben sie die Verpflichtungen der aktiven Domkapitulare.
6. Die jeweiligen Zuständigkeiten des Domkapitels, der Dompfarre bzw. der Erzbischöflichen Cur und des Erzbischofs für die Domkirche werden durch c. 510 §§ 2-4 CIC, die Statuten der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien sowie durch eine eigene „Ordnung der Aufgaben und Kompetenzen in der Domkirche zu St. Stephan in Wien“ geregelt.

II. BESETZUNG DER KANONIKATE

7. Für die Besetzung der Kanonikate ist der Erzbischof in der Ernennung frei; er hat jedoch zuvor das Domkapitel anzuhören. Das Domkapitel kann dem Erzbischof einen Kandidaten zur Ernennung vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch erzbischöfliches Dekret. Voraussetzungen der Ernennung sind gemäß c. 509 § 2 CIC die Rechtgläubigkeit des Kandidaten und ein unbescholtener Lebenswandel, sowie die bisherige Ausübung des

¹ In den Statuten in weiterer Folge als „Domkapitel“ bezeichnet.

² In den Statuten in weiterer Folge als „Domkirche“ bezeichnet.

Dienstes in lobenswerter Weise. Bevorzugt sollen Weihbischöfe, der Generalvikar, die Bischofsvikare, der Gerichtsvikar (Offizial), der Dompfarrer und die priesterlichen Leiter diözesaner Dienststellen und Einrichtungen zu Domkapitularen ernannt werden.

8. Die Ernennung zum Domkapitular ist in der Regel an die Innehabung eines bestimmten kirchlichen Amtes gebunden. Möglich ist zudem die Ernennung auf Dauer. Die Ernennung kann demnach amtsgebunden oder unbefristet erfolgen. Dies ist im Ernennungsdekret auszudrücken.
9. Jeder neu ernannte Domkapitular erhält sein Ernennungsdekret vom Erzbischof in Gegenwart des Domkapitels und wird in der Regel in einem feierlichen Gottesdienst vom Erzbischof in sein Amt eingeführt.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN

Zuständigkeiten des Domkapitels

10. Dem Domkapitel obliegen unter Berücksichtigung der Statuten der Dom- und Metropolitankirche (vgl. Art. 6) die folgenden Zuständigkeiten:
 - a) *Durchführung der feierlicheren Gottesdienste in der Domkirche gemäß c. 503 CIC*
Die Zuordnung der in der Domkirche gefeierten Gottesdienste als Pontifikalgottesdienste des Erzbischofs, Kapitelgottesdienste, Gottesdienste der Dompfarre und der Domkirche erfolgt in der „Ordnung der Aufgaben und Kompetenzen in der Domkirche zu St. Stephan in Wien“. Die weiteren liturgischen Dienste und Aufgaben der Domkapitulare werden in einer vom Domkapitel zu beschließenden „Liturgischen Ordnung des Domkapitels an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien“ geregelt. Über nichtgottesdienstliche Veranstaltungen in der Domkirche entscheidet der Domkustos.
 - b) *Verwaltung der Domkirche zu St. Stephan*
Dies beinhaltet die wirtschaftliche Verwaltung, die Personalverantwortung sowie die Sorge für die erforderlichen Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Restaurierung der Domkirche und die Wahrnehmung des Hausrechts.
 - c) *Rechtliche Vertretung der juristischen Person „Dom- und Metropolitankirche St. Stephan“*
Der Domkustos vertritt nach Maßgabe dieser Statuten sowie der Statuten der Dom- und Metropolitankirche und ihren Ausführungsbestimmungen die Domkirche als Rechtsperson nach innen und außen und verwaltet das Vermögen der Domkirche. Die alltägliche Verwaltung besorgen jeweils für ihren Bereich der Kirchenmeister und das Kirchenmeisteramt sowie der Dombaumeister und die Dombauhütte, die entsprechend den Statuten der Domkirche und gemäß den vom Domkapitel bzw. vom Domkustos gegebenen Delegationen und Vollmachten weisungsunterworfen handeln.
 - d) *Verwaltung von im Eigentum des Domkapitels stehenden Liegenschaften, sowie von sonstigen Vermögenswerten*

Die Verwaltung von im Eigentum des Domkapitels stehenden Liegenschaften, sowie von sonstigen Vermögenswerten wird nach den Regeln des vorliegenden Statuts durch den Domdekan für das Domkapitel wahrgenommen.

Zuständigkeiten als Konsultorenkollegium

11. Das Domkapitel fungiert gemäß Dekret der österreichischen Bischofskonferenz vom 25. Jänner 1984 als Konsultorenkollegium gemäß c. 502 CIC. Von Rechts wegen sind daher dem Domkapitel folgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Im Fall der Behinderung des bischöflichen Stuhls gemäß c. 413 § 2 CIC: Wahl eines Priesters, der die Diözese leitet, sofern es keinen Bischofskoadjutor gibt oder dieser behindert ist und das in c. 413 § 1 CIC genannte Verzeichnis nicht vorhanden ist;
 - b) Leitung der Diözese im Fall der Sedisvakanz gemäß c. 419 CIC, sofern kein Weihbischof vorhanden ist und nicht vom Hl. Stuhl etwas anderes verfügt wird;
 - c) Wahl des Diözesanadministrators nach dem Eintritt einer Sedisvakanz gemäß cc. 419, 421 § 1, 422 CIC;
 - d) Anhörungsrecht bei der Bestellung des Diözesanökonomen gemäß c. 494 CIC;
 - e) Übernahme der Aufgaben des Priesterrates in der Zeit der Sedisvakanz gemäß c. 501 § 2 CIC;
 - f) Anhörungsrecht bei Angelegenheiten der diözesanen Wirtschaftsverwaltung von größerer Bedeutung gemäß c. 1277 CIC;
 - g) Zustimmungsgewalt zu den Akten der außerordentlichen Verwaltung der Diözese selbst gemäß c. 1277 CIC und zu Veräußerungserlaubnissen gemäß c. 1292 § 1 CIC;
 - h) Zustimmungsgewalt zu bestimmten Akten des Diözesanadministrators gemäß cc. 272, 485, 1018 CIC.

Besondere Verpflichtungen der Domkapitulare

12. Zu den besonderen Verpflichtungen der Domkapitulare gehört:
- a) Teilnahme an Provinzialkonzilien gemäß c. 443 § 5 CIC;
 - b) Teilnahme an Diözesansynoden gemäß c. 463 § 1, 3° CIC.

Besonderes Anhörungsrecht

13. Gemäß c. 377 § 3 CIC soll der päpstliche Gesandte einige Mitglieder des Kapitels bezüglich möglicher Kandidaten für das Amt des Diözesanbischofs und Bischofskoadjutors anhören.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER DOMKAPITULARE

14. Jeder entweder amtsgebunden oder unbefristet ernannte Domkapitular hat ein Anrecht auf eine Kapitelwohnung als Dienstwohnung. Die Domkapitulare erhalten Bezüge gemäß der diözesanen Besoldungsordnung.
15. Die traditionelle Chorkleidung der Domkapitulare bleibt erhalten und wird in der vom Domkapitel zu beschließenden „Liturgischen Ordnung des Dom- und Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien“ geregelt.
16. Für die Präzedenz der Domkapitulare in den Chorstühlen und bei Prozessionen gilt unbeschadet des Vorrangs der Bischöfe folgende Ordnung: Dompropst, Domdekan, Domkustos; ein emeritierter Amtsträger geht unmittelbar dem aktiven vor; die übrigen Domkapitulare nach dem Datum ihres Eintritts in das Domkapitel, die emeritierten Domkapitulare gemäß dem Datum ihres Eintritts in das Domkapitel, die Ehrenkanoniker nach ihrem Ernennungsdatum.
17. Die kirchliche Begräbnisfeier für einen verstorbenen Domkapitular wird vom Erzbischof in der Domkirche gehalten. Der Verstorbene hat das Recht auf Beisetzung in der Kapitelgruft

des Domes oder in der Begräbnisstätte des Domkapitels auf dem Wiener Zentralfriedhof. Darüber, bzw. gegebenenfalls über die Beisetzung in einer anderen Begräbnisstätte hat jeder Domkapitular letztwillig zu verfügen. Die Kosten für das Begräbnis werden aus dem Nachlass des Verstorbenen getragen.

18. Die liturgischen Pflichten der Domkapitulare werden durch die vom Domkapitel zu beschließende „Liturgische Ordnung des Dom- und Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien“ geregelt.

V. ÄMTER IM DOMKAPITEL

19. Als Dignitäre gelten folgende Ämter:

- a) Dompropst,
- b) Domdekan,
- c) Domkustos.

Weitere Ämter sind:

- a) Bußkanoniker,
- b) Kapitelliturge,
- c) Kapitelnotar.

Weitere Ämter, insbesondere der Dienst des Dompredigers, können vom Kapitel eingerichtet und bestellt werden. Der Domprediger kann, muss aber nicht Mitglied des Domkapitels sein, und er wird es durch die Bestellung auch nicht.

Dompropst

20. Der Dompropst wird vom Erzbischof frei ernannt.
21. Der Dompropst hat den traditionellen liturgischen Ehrevorrang im Domkapitel inne.
22. Der Dompropst leitet die Wahl des Domdekans.
23. Der Dompropst ist gebeten, das Domkapitel einmal im Jahr im Rahmen einer Kapitelsitzung über die Lage der Propstei zu informieren.

Domdekan

24. Der Domdekan wird vom Domkapitel für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Ein Rücktritt vom Amt des Domdekans vor Ablauf der Funktionsperiode ist seitens des Domkapitels und des Erzbischofs empfangsbedürftig.
25. Der Domdekan ist der Vorsteher des Domkapitels, ihm obliegt die Förderung der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens der Domkapitulare. Er ist der Leiter des Domkapitels im Sinn des c. 507 § 1 CIC.
26. Der Domdekan vertritt das Domkapitel als Rechtsperson. Er führt und verwahrt das Siegel, die Akten und den Schriftverkehr des Domkapitels.
27. Der Domdekan beruft die Kapitelsitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

28. Der Domdekan verwaltet das Vermögen des Domkapitels, sowie die im Eigentum des Domkapitels stehenden Immobilien, soweit hierfür nicht ein eigener Verwalter bestellt ist. Die Verwaltung erfolgt nach Maßgabe des Kapitels VII.
29. Der Domdekan leitet die Wahlen des Domkapitels, die des Domdekans ausgenommen.
30. Bei Verhinderung wird der Domdekan vom Domkustos vertreten.

Domkustos

31. Der Domkustos wird vom Domkapitel für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Das Amt des Domkustos ist in der Regel nicht mit dem Amt des Dompfarrers bzw. mit dem Amt des Cur- und Chorleiters vereinbar. Ein Rücktritt vom Amt des Domkustos vor Ablauf der Funktionsperiode ist seitens des Domkapitels und des Erzbischofs empfangsbedürftig.
32. Der Domkustos vertritt die Domkirche als Rechtsperson (vgl. Art. 10, lit. c) und verwaltet das Vermögen der Domkirche. Die Verwaltung erfolgt nach Maßgabe des Kapitels VII der vom Domkapitel beschlossenen und vom Erzbischof von Wien bestätigten Statuten der „Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien“.
33. Er ist verantwortlich für die gesicherte Verwahrung des Domschatzes und des gesamten Inventars des Domes. Er führt und verwahrt ein eigenes Siegel.
34. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Domkustos das Kirchenmeisteramt und die Dombauhütte unterstellt. Der Domkustos ist Dienstvorgesetzter des Kirchenmeisters, des Dombaumeisters sowie des gesamten der Domkirche direkt oder indirekt zugeordneten Personals und ist diesen gegenüber weisungsbefugt.
35. Der Domkustos übt im Auftrag des Domkapitels das Hausrecht in der Domkirche aus.
36. Dem Domkustos obliegt die Einberufung und Leitung einer regelmäßigen Dombesprechung (vgl. Kap. X).
37. Bei Verhinderung wird der Domkustos vom Domdekan vertreten.

Bußkanoniker

38. Der Bußkanoniker wird vom Erzbischof aus der Reihe der Domkapitulare frei ernannt. Das Domkapitel kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten.
39. Seine Kompetenzen richten sich nach c. 508 § 1 CIC.

Kapitelliturge

40. Der Kapitelliturge wird vom Domkapitel für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt vom Amt des Kapitelliturgen vor Ablauf der Funktionsperiode ist seitens des Domkapitels empfangsbedürftig.
41. Der Kapitelliturge trägt Sorge für die Gestaltung und Feier der Kapitelgottesdienste. Darüber hinaus obliegt ihm im Einvernehmen mit dem Domkapitel und in Zusammenarbeit mit dem Dompfarrer sowie mit dem für die gesamte Dommusik verantwortlichen Domkapellmeister mit Ausnahme der Bischofsliturgie und der rein pfarrlichen

Gottesdienste die Gesamtverantwortung für die Liturgie im Dom, wie dies in den Statuten der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien näher geregelt ist.

Kapitelnotar

42. Die Funktion des Kapitelnotars wird vom zuletzt ernannten Domkapitular übernommen.
43. Dem Kapitelnotar obliegt die Protokollführung bei den Sitzungen des Domkapitels. Der Kapitelnotar hat das Protokoll nach jeder Sitzung binnen 14 Tagen an die Mitglieder des Domkapitels auszusenden.

VI. DIENSTE FÜR DIE DOMKIRCHE

44. Zum Zweck der Verwaltung und des Erhalts und Betriebs der Domkirche sind Dienstnehmer bei der Rechtsperson Domkirche beschäftigt. Funktionen und Aufgaben dieser Personen sind in den Statuten der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien näher ausgeführt.
45. Ehrenamtliches Engagement für die Domkirche ist grundsätzlich möglich und erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit Zuständigen.
46. Das Domkapitel kann einen Kleriker, der nicht dem Kapitel angehört, zeitlich befristet zur Umsetzung einer bestimmten Aufgabe als Kapitelassistent beauftragen (vgl. c. 507 § 2 CIC).

Kirchenmeisteramt

47. Der Kirchenmeister wird auf Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel in der Regel unbefristet bestellt. Im Falle des Ausscheidens oder Ausfalls ohne geregelte Nachfolge bestellt der Domkustos im Einvernehmen mit dem Domdekan bis zur Neubestellung einen Kirchenmeister „ad interim“.

Dombauhütte

48. Der Dombaumeister wird über Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel unbefristet.

Dommusik

49. Der Domkapellmeister ist Leiter der Dommusik. Er wird auf Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel bestellt.
50. Die Domorganisten werden nach Anhörung des Domkapellmeisters vom Domkapitel bestellt.
51. Die Aufgaben der Dommusik werden in einer eigenen, vom Domkapitel zu beschließenden Dommusikordnung näher geregelt.

Sakristei

52. Der Sakristeidirektor wird auf Vorschlag des Domkustos vom Domkapitel bestellt.

VII. VERMÖGENSVERWALTUNG UND RECHTSGESCHÄFTLICHE VERTRETUNG

53. Das Domkapitel wird nach außen durch den Domdekan, im Fall seiner Verhinderung durch den Domkustos vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt Vertretung durch den dienstältesten, nicht verhinderten Domkapitular.
54. Die Domkirche wird nach außen durch den Domkustos, im Fall seiner Verhinderung durch den Domdekan vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt eine Gesamtvertretung durch den dienstältesten, nicht verhinderten Domkapitular. Eine eingeschränkte Vertretungsvollmacht für die laufende ordentliche Geschäftsführung der Domkirche hat zudem der Kirchenmeister und der Dombaumeister nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien.
55. Domdekan bzw. Domkustos sind beim Abschluss von Rechtsgeschäften an die Zustimmung des Domkapitels, sowie gegebenenfalls des Ordinarius gebunden, insoweit dies durch die vorliegenden Statuten für bestimmte Rechtsgeschäfte oder durch allgemeines kirchliches Recht vorgeschrieben wird.
56. Dem Domdekan obliegt die Verwaltung des Vermögens des Domkapitels, einschließlich der im Eigentum des Domkapitels stehenden Immobilien. Über die Verwaltung hat er jährlich Rechenschaft abzulegen. Unbeschadet des Art. 64 hat der Domdekan vor der Vornahme insbesondere der folgenden Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Domkapitels einzuholen:
- Abschluss von Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Wert einen bestimmten Betrag übersteigt, welcher vom Domkapitel per Beschluss festgelegt wird;
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von über drei Jahren;
 - Bestimmte Geschäftsfälle betreffend Bestandverträge gemäß einer vom Domkapitel zu beschließenden „Richtlinie für Bestandverträge“;
 - Sonstige Rechtsgeschäfte, die im Hinblick auf die Vermögenslage des Domkapitels von erheblicher Bedeutung sind.
57. Schriftstücke, die auf den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte gerichtet sind, sind auch vom Domkustos zu unterzeichnen.
58. Das Domkapitel kann beschließen, dass für die Verwaltung der im Eigentum des Domkapitels stehenden Immobilien ein Immobilienverwalter bestellt werden soll. Dieser ist dem Domkapitel verantwortlich und hat über seine Verwaltung regelmäßig dem Domkapitel zu berichten, sowie jährlich Rechenschaft abzulegen. Das Domkapitel kann dem Immobilienverwalter im Hinblick auf die Verwaltung der Immobilien Weisungen erteilen.
59. Der Domdekan erstellt jährlich den Voranschlag für das Domkapitel, der dem Domkapitel zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Ebenso erstellt der Domdekan den Jahresabschluss für das Domkapitel, der nach Prüfung durch eine externe Prüfstelle dem Domkapitel zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
60. Dem Domkustos obliegt die Verwaltung des Vermögens der Domkirche, über das er jährlich Rechenschaft abzulegen hat. Unbeschadet des Art. 64 hat der Domkustos vor der Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Domkapitels einzuholen:
- Abschluss von Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Wert einen bestimmten Betrag übersteigt, welcher vom Domkapitel per Beschluss festgelegt wird;
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von über drei Jahren;

- c) Belange der Baulast größeren Umfangs;
 - d) Bauliche Veränderungen oder Renovierungen größeren Umfangs;
 - e) Schenkungen oder Erbschaften, die mit dauerhaften geistlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen größeren Umfangs verbunden sind;
 - f) Sonstige Rechtsgeschäfte, die im Hinblick auf die Vermögenslage der Domkirche von erheblicher Bedeutung sind.
61. Schriftstücke, die auf den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte gerichtet sind, sind auch vom Domdekan zu unterzeichnen.
62. Dem Kirchenmeister obliegt die Erstellung eines Jahresbudget für die Bewirtschaftung der Domkirche im Einvernehmen mit dem Domkustos sowie die Erstellung einer Jahresbilanz für das vergangene Kalenderjahr. Die Genehmigung von Budget und Bilanz obliegt dem Domkapitel.
63. Der Dombaumeister hat einen jährlichen Vorhabensplan zu erstellen, welcher die für das folgende Jahr geplanten Bautätigkeiten der Dombauhütte und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel als eigenes Teilbudget am Gesamtbudget der Domkirche beinhaltet.
64. Gemäß c. 1281 § 2 CIC werden die Akte der außerordentlichen Verwaltung, die zu ihrer Gültigkeit neben einem Beschluss des Domkapitels der Erlaubnis des Ordinarius bedürfen, wie folgt festgelegt:
- a) An- und Verkauf, Tausch und unentgeltliche Veräußerung von unbeweglichem Vermögen;
 - b) Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Legaten und Stiftungen, sofern diese mit erheblichen Belastungen oder dauernden Verpflichtungen verbunden sind;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten im Sinn des Dekrets der Österreichischen Bischofskonferenz über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gemäß c. 1277 CIC (i. d. g. F., derzeit Abl. Nr. 77, Jänner 2019, II 1.a.), sowie Übernahme von Haftungen (z. B. Bürgschaften) für Dritte;
 - d) Abbruch von Gebäuden und größeren Gebäudeteilen.

VIII. SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

65. Die ordentlichen Sitzungen des Domkapitels finden mindestens fünfmal jährlich statt. Sie werden durch den Domdekan einberufen. Ist der Domdekan verhindert, können die Sitzungen vertretungsweise vom Domkustos einberufen werden. Ist auch dieser verhindert, werden die Sitzungen vom dienstältesten, nicht verhinderten Domkapitular einberufen.
66. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin. Ein Ersuchen um Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung zu stellen. Die Tagesordnung wird eine Woche vor dem Termin ausgesendet. Sofern nachträgliche Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung eingebracht werden, entscheidet das Domkapitel darüber zu Beginn der Sitzung per Beschluss.
67. Wenn ein Drittel der Domkapitulare es verlangt, ist vom Domdekan eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung durch den Domkustos. Für außerordentliche Sitzungen kommen die Fristen des Art. 66 zur Anwendung. Tagesordnungspunkt einer solchen Sitzung kann nur sein, was beim Verlangen, eine solche

Sitzung einzuberufen, ausdrücklich von den die Sitzung begehrenden Domkapitularen benannt worden ist.

68. Bei Gefahr im Verzug kann der Domdekan, bzw. bei dessen Verhinderung der Domkustos jederzeit eine dringliche Notsitzung des Domkapitels einberufen, ohne dabei an Fristen oder Termine gebunden zu sein.
69. Der Domdekan leitet die Sitzungen des Domkapitels, im Fall seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Domkustos. Ist auch dieser verhindert, werden die Sitzungen vom dienstältesten, nicht verhinderten Domkapitular geleitet. Abstimmungen und Wahlen sind nach den Normen des Kirchenrechts sowie der gegenständlichen Statuten durchzuführen.
70. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Domkapitulare anwesend ist.
71. Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig. Wahlen erfolgen gemäß c. 119, 1° CIC.
72. Der Domdekan hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen. Ist er verhindert, obliegt dies dem Domkustos.
73. Nähere Ausführungsbestimmungen zu den Kapitelsitzungen und zu anderen Bestimmungen der vorliegenden Statuten können in einer vom Domkapitel zu beschließenden „Geschäftsordnung des Dom- und Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien“ geregelt werden. Diese muss mit den Statuten in Einklang stehen.
74. Wenn das Kapitel Aufgaben als Konsultorenkollegium wahrnimmt, kommt gemäß c. 502 § 2 CIC dem Erzbischof bzw. dem Diözesanadministrator die Vorsitzführung zu. Die Vorsitzführung kann er bei Verhinderung an den Generalvikar delegieren. Im Falle der Delegation an den Generalvikar übt dieser, wenn er selbst dem Domkapitel angehört, sein Stimmrecht nicht aus. Der Erzbischof bzw. der Diözesanadministrator sowie - im Falle der Delegation – der Generalvikar lädt zu den Sitzungen des Konsultorenkollegiums ein und bestimmt die Tagesordnung. In der Regel finden die Sitzungen des Konsultorenkollegiums nach den Sitzungen des Domkapitels statt; im Falle einer separaten Sitzung gelten dieselben Einladungsmodalitäten wie für die Kapitelsitzungen (vgl. Art. 65 f.).

IX. Sedisvakanz

75. In der Sedisvakanz übernimmt das Domkapitel in seiner Funktion als Konsultorenkollegium die unter Art. 11 (Zuständigkeiten als Konsultorenkollegium) genannten Aufgaben. Für die Kanonikate, die dem Generalvikar und den Bischofsvikaren auf Amtszeit verliehen wurden und im Sinne von c. 481 § 1 CIC durch den Eintritt der Sedisvakanz erlöschen, gilt, dass diese Kanoniker gemäß Nr. 79 b) für die Dauer der Sedisvakanz ihre Funktion im Domkapitel behalten. Um ein ausreichend großes Kollegium des Domkapitels aufrechtzuerhalten, ist der neue Erzbischof gebeten, bis zu einer Neuregelung der diözesanen Ämter und allfälligen Neubesetzung der Kanonikate die bisherigen Inhaber der Kanonikate ad interim in ihrer Funktion zu verlängern.

X. DOMBESPRECHUNG

76. Die Dombesprechung wird in den Statuten der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien näher geregelt.

XI. LITURGIE UND SEELSORGE AN DER DOMKIRCHE

77. Für alle Fragen, die die pfarrliche Seelsorge bzw. die Seelsorge an der Domkirche betreffen, sofern diese nicht klar dem Erzbischof oder dem Domkapitel zugeordnet sind, ist der Dompfarrer bzw. die erzbischöfliche Cur zuständig. Die Verantwortung für die sonstigen Agenden obliegt dem Domkapitel. Der erzbischöflichen Cur bzw. dem Dompfarrer obliegt daher insbesondere die seelsorgliche Betreuung der Pfarrangehörigen und aller Besucher des Doms, die Sakramentenvorbereitung, die Spendung der hl. Sakramente nach Maßgabe des allgemeinen Rechts, insbesondere des Bußsakraments, sowie die Feier weiterer Gottesdienste mit Ausnahme der Pontificalgottesdienste des Erzbischofs und der Kapitelgottesdienste. Die genauere Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgt in einer eigenen vom Erzbischof von Wien zusammen mit dem Domkapitel zu beschließender „Ordnung der Aufgaben und Kompetenzen in der Domkirche zu St. Stephan in Wien“ sowie in den Statuten der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Hinsichtlich der Letztverantwortung des Domkapitels in Sachen der Liturgie gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten der Domkirche.

78. Im Falle des Auftretens eines Konflikts im Hinblick auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten obliegt es dem Domkustos bzw. eines von ihm benannten Domkapitulars eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten anzustreben. Gelingt auf diesem Weg keine Einigung, ist die Sache im Domkapitel zu beraten. Sofern der Dompfarrer dem Kapitel nicht angehört, ist er zu dieser Sitzung einzuladen. Gelingt auch in der Kapitelsitzung keine Einigung, obliegt die Entscheidung gemäß c. 510 § 3 CIC dem Erzbischof von Wien.

XII. AUSSCHIEDEN AUS DEM DOMKAPITEL

79. Die Funktion als Domkapitular endet

- a) mit dem Tod,
- b) ausgenommen im Falle der Sedisvakanz und für die Dauer der Sedisvakanz mit dem Ablauf der Amtszeit eines Amtes, mit dem die Berufung zum Domkapitular verbunden war (vgl. Art. 75),
- c) mit dem vom Erzbischof angenommenen Amtsverzicht,
- d) mit der Exkardination aus der Erzdiözese Wien, wobei die Exkardination als Verzicht auf das Kanonikat zu betrachten ist (vgl. Art. 82).

80. Wer auf Amtszeit in das Domkapitel berufen wurde, scheidet mit dem Ablauf dieser Amtszeit - vorbehaltlich der Regelung zur Sedisvakanz - aus dem aktiven Dienst im Domkapitel aus. Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im Domkapitel wird er – außer bei Verzicht auf das Kanonikat nach Art. 82 - emeritierter Domkapitular.

81. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres, sowie bei dauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert, ist jeder Domkapitular angehalten, dem Erzbischof den Verzicht auf sein Kanonikat anzubieten. Mit Annahme des Verzichts aus den genannten oder anderen vom Erzbischof anerkannten Gründen wird er emeritierter Domkapitular.

82. Jeder Domkapitular kann auch auf eigenen Wunsch durch Verzicht das Kanonikat zurücklegen und aus dem Domkapitel ausscheiden, so dass er weder den aktiven noch den emeritierten Domkapitularen angehört. Die diesbezügliche Erklärung ist schriftlich an den

Seite 190

Erzbischof zu richten und wird wirksam, sobald dieser sie annimmt. Mit dem Ausscheiden ist der Verlust aller Rechte und Pflichten eines Domkapitulars verbunden.

XIII. EMERITIERTER DOMKAPITULARE

83. Die emeritierten Domkapitulare behalten das Recht, die Kapitelkleidung zu tragen.
84. Sie sind eingeladen, weiterhin an den Gottesdiensten des Domkapitels teilzunehmen sowie nach ihren Möglichkeiten seelsorgliche und andere Dienste in der Erzdiözese Wien zu übernehmen.
85. Jeder emeritierte Domkapitular behält das Recht auf seine bisherige Wohnung zu gleichbleibenden Bedingungen. Sollte er ein anderes Amt mit Residenzpflicht übernehmen, ist er gebeten, auf die Kapitelwohnung zu verzichten.
86. Die emeritierten Domkapitulare haben die gleichen Exequienrechte wie die aktiven. Diese sind in Kap. IV, Art. 17 sowie in einer vom Domkapitel zu beschließenden „Liturgischen Ordnung des Dom- und Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien“ geregelt.

XIV. EHREKANONIKER

87. Der Erzbischof kann, im Einvernehmen mit dem Domkapitel oder auf Grund von dessen Vorschlag, Priester wegen außerordentlicher Verdienste um die Erzdiözese zu Ehrenkanonikern ernennen. Die Zahl der Ehrenkanoniker soll höchstens neun betragen. Mit der Ernennung zum Ehrenkanoniker ist das Recht, Kapitelkleidung zu tragen, verbunden. Die Ehrenkanoniker sind zur Teilnahme an den Kapitelgottesdiensten eingeladen.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

88. Änderungen dieser Statuten bedürfen eines Beschlusses des Domkapitels, sowie der Bestätigung des Erzbischofs von Wien gemäß c. 505 CIC.
89. Das Domkapitel hat das Recht, per Beschluss Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien zu erlassen, welche das gegenständliche Statut näher ausführen. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, eine „Geschäftsordnung des Dom- und Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien“, eine „Liturgische Ordnung des Dom- und Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien“ sowie eine „Ordnung der Aufgaben und Kompetenzen in der Domkirche zu St. Stephan in Wien“. Diese müssen mit den vorliegenden Statuten in Einklang stehen. „Die Ordnung der Zuständigkeiten in der Dom- und Metroplitankirche zu Stephan in Wien“ bedarf auch der Bestätigung des Erzbischofs von Wien.
90. Die Statuten treten nach Beschlussfassung durch das Domkapitel am 2. Okt. 2024 mit ihrer Bestätigung durch den Erzbischof von Wien am 1. November 2024, dem Hochfest Allerheiligen, in Kraft. Sie ersetzen die bislang in Geltung stehenden Statuten.

107. STATUT FÜR DIE ERZBISCHÖFLICHE CUR AN DER DOM- UND METROPOLITANKIRCHE ZU ST. STEPHAN IN WIEN

Präambel

Die Erzbischöfliche Cur ist das älteste bekannte Kollegium von Klerikern an der Dom- und Metropolitankirche St. Stephan. Sie geht zurück auf die im 13. Jahrhundert von Pfarrer Gerhard

von Siebenbürgen gegründete, kollegial organisierte Priestergemeinschaft, die für die Gottesdienste, das gemeinsame Chorgebet und die Seelsorge an der damaligen Pfarrkirche St. Stephan in Wien ins Leben gerufen wurde. Mit diesem Statut wird ihr ein den heutigen Bedürfnissen der Pastoral und der Liturgie an der Dom- und Metropolitan- sowie Pfarrkirche St. Stephan entsprechender Rahmen gegeben.

I. Name und Sitz

1. Die „Erzbischöfliche Cur“ – im Folgenden kurz als „Cur“ bezeichnet – ist eine öffentliche juristische Person gemäß can. 116 CIC, die aufgrund Artikel II. des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich besitzt.

Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3, und ist unmittelbar dem Erzbischof von Wien unterstellt.

II. Mitglieder

2. Mitglieder der Cur sind jene Kleriker, vorwiegend Priester, die vom Erzbischof von Wien per Dekret dazu ernannt werden. Sie führen den Titel „Domkurat“.
3. Aus dem Kreis der Domkuraten ernennt der Erzbischof von Wien den Cur- und Chormeister. Dieser ist in der Regel der Pfarrer¹ der Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan (Dompfarrer).
4. Der Dompfarrer ist, so er nicht auch zum Cur- und Chormeister ernannt ist, kraft seines Amtes als Dompfarrer Mitglied der Cur.
5. Die Funktion als Domkurat endet – außer im Falle des Ablebens – durch Entlassung aus dem Klerikerstand oder Entpflichtung von dieser Funktion durch den Erzbischof von Wien.

III. Ehrenmitglieder

6. Kleriker, die ehrenamtlich häufig und regelmäßig Dienste in der Domkirche übernehmen, können über Vorschlag des Cur- und Chormeisters in Absprache mit dem Dompfarrer und nach Anhörung des Curkapitels vom Erzbischof von Wien zu sogenannten „Ehrendomkuraten“ ernannt werden. Sie haben gemeinsam mit den Domkuraten Sitz und Stimme im Curkapitel, nicht aber im Vermögensverwaltungsrat. Die Zahl der Ehrendomkuraten soll höchstens sieben betragen.
7. Die Funktion als Ehrendomkurat endet – außer im Falle des Ablebens – durch Entlassung aus dem Klerikerstand, Zurücklegung der Funktion durch den Ehrendomkuraten oder Entpflichtung von dieser Funktion durch den Erzbischof von Wien.

III. Zuständigkeiten

8. Die erzbischöfliche Cur ist als Kollegium (vgl. Art. 19.3f) unter Einhaltung der Statuten der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien für die Seelsorge und alle Gottesdienste in der Domkirche, sofern diese nicht klar dem Erzbischof, dem Domkapitel oder der Dompfarre zugeordnet sind, zuständig. Für die Angelegenheiten der Dompfarre ist der Dompfarrer als solcher zuständig und untersteht in diesem Bereich dem Ordinarius, wobei auch für den Bereich der Dompfarre die Statuten der Domkirche einzuhalten sind.

¹ oder ihm in der Leitungsfunktion gleichgestellten Priester. Dies gilt im Folgenden überall, wo von „Dompfarrer“ die Rede ist

Im Sinne der „Sorge um die Liturgie“ müssen alle liturgischen Feiern, die nicht eindeutig reine Bischofs- oder Pfarrgottesdienste sind, das zumindest vermutete Einverständnis des Kapitelliturgien haben.

9. Im Falle des Auftretens eines Konflikts im Hinblick auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten obliegt es dem Cur- und Chormeister bzw. eines von ihm benannten Domkuraten eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten anzustreben. Gelingt keine Einigung, obliegt die Entscheidung gemäß can. 510 § 3 CIC dem Erzbischof.
10. In der Regel wird ein ernannter Domkurat vom Erzbischof in Absprache mit dem Dompfarrer auch zum Pfarrvikar für die Dompfarre ernannt. Dieser Domkurat ist dann auch Mitglied im PGR der Dompfarre entsprechend der „Ordnung für den Pfarrgemeinderat“ in der Erzdiözese Wien.
11. Das durch die Erzbischöfliche Cur gepflegte Chorgebet wird nach Anhörung des Curkapitels in einer vom Erzbischof von Wien zu erlassenden *Dienst- und Hausordnung* geregelt.
12. Da die täglichen Beichtzeiten an der Domkirche nicht allein durch Domkuraten und Ehrendomkuraten abgedeckt werden können, ist die Cur auf die Mithilfe durch das Domkapitel und andere Priester angewiesen. Solche Priester, die nicht Domkuraten, Ehrendomkuraten, Curhausbewohner oder Kanoniker sind, führen ein vorgängiges Eignungsgespräch mit dem Cur- und Chormeister. Die finanzielle Abgeltung der Beichtdienste wird in Absprache mit dem Domkustos in einer vom Erzbischof von Wien zu erlassenden *Dienst- und Hausordnung* geregelt.

IV. Rechte und Pflichten

13. Über den pastoralen Einsatz der Domkuraten und Ehrendomkuraten entscheidet der Cur- und Chormeister in Abstimmung mit dem Dompfarrer und im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Wien.
14. Domkuraten und Ehrendomkuraten haben das Recht, über der Chorkleidung ein schwarzes Mozett zu tragen und bei Gottesdiensten der Domkirche Plätze im Chorgestühl einzunehmen.
15. Für die Domkuraten gilt das Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung und sie erhalten dementsprechend ihre Bezüge gemäß der diözesanen Besoldungsordnung.
16. Ehrendomkuraten leisten ihren Dienst, mit Ausnahme des Priesteranteils bei Messstipendien, grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung im Curhaus.

V. Organe

Die Erzbischöfliche Cur hat folgende Organe:

17. der Cur- und Chormeister

- 17.1. Der Cur- und Chormeister steht der Gemeinschaft als primus inter pares vor, beruft die Sitzungen ein, vertritt die Cur nach außen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Bei Verhinderung wird er durch den Curökonom vertreten.

17.2. Der Cur- und Chormeister hat die Aufgabe, mit dem Dom- und Metropolitankapitel zu St. Stephan und der Dompfarre und deren Organen den regelmäßigen Kontakt zu pflegen.

17.3. Für die konkrete Einteilung der Gottesdienste und der Seelsorge kann sich der Cur- und Chormeister der Domkanzlei bedienen, über die die operative Organisation der Domkirche erfolgt.

18. *der Curökonom*

18.1. Der Curökonom wird vom Vermögensverwaltungsrat aus dem Kreis der Domkuraten für die Dauer von 3 Jahren gewählt und führt die Geschäfte der Erzbischöflichen Cur unter der Aufsicht des Cur- und Chormeisters. Er vertritt den Cur- und Chormeister bei dessen Verhinderung oder Sedisvakanz.

18.2. Der Curökonom führt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters die laufende Gebarung, das Rechnungswesen und die Kostenrechnung nach den für die Erzdiözese Wien geltenden Grundsätzen, legt dem Vermögensverwaltungsrat jährlich den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Wirtschaftsjahr und den Rechnungsabschluss binnen drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Genehmigung vor.

18.3. Der Curökonom ist verpflichtet, den Domkuraten regelmäßig und auf Anfrage Auskunft über die laufende Gebarung zu geben.

18.4. Für die Buchhaltung kann sich der Curökonom der Domkanzlei bedienen, um die in der Erzdiözese Wien standardisierten IT-Programme zu verwenden.

18.5. Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhalts zeichnet der Cur- und Chormeister gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vermögensverwaltungsrates. Im Bankverkehr zeichnet der Curökonom gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vermögensverwaltungsrates.

19. *das Curkapitel*

19.1. Das Curkapitel besteht aus Domkuraten, Ehrendomkuraten und im Curhaus wohnenden Klerikern, wobei jenen Klerikern, die ohne Ernennung zu Domkuraten im Curhaus nur wohnen, ein Rederecht, bei Abstimmungen aber kein Stimmrecht zukommt.

19.2. Das Curkapitel tritt zumindest viermal jährlich über Einberufung durch den Cur- und Chormeister zusammen, wobei die Mitglieder des Curkapitels mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch schriftliche Einladung mit Übermittlung der Tagesordnung zu verständigen sind.

19.3. Das Curkapitel berät über die Seelsorge, insbesondere die Gottesdienste, an der Domkirche und bespricht die konkrete Diensterteilung. Weiters dient das Curkapitel der Information aller im Curhaus wohnenden Kleriker über die wirtschaftlichen Belange und berät in Fragen der Vita communis.

19.4. Bei Abstimmungen zu Fragen der Seelsorge an der Domkirche hat jeder Domkurat und Ehrendomkurat ein Stimmrecht, wobei Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Auf Wunsch von mindestens zwei Stimmberechtigten ist eine Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

19.5. Über die Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll, in dem auch die Beschlüsse aufzunehmen sind, zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern des Curkapitels binnen 14 Tagen zuzustellen.

20. *der Vermögensverwaltungsrat*

20.1. Den Domkuraten kommen die im can. 1280 CIC genannten Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates der Erzbischöflichen Cur zu.

20.2. Die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich statt und werden vom Curökonom einberufen, wobei die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch schriftliche Einladung mit Übermittlung der Tagesordnung zu verständigen sind.

20.3. Der Vermögensverwaltungsrat entscheidet über Fragen der ordentlichen und außerordentlichen Wirtschaftsverwaltung der Cur, wobei die in der Erzdiözese Wien geltenden Regelungen für die Vermögensverwaltung der Pfarren analog anzuwenden sind sowie über die Finanzen der Vita communis.

20.4. Der Vermögensverwaltungsrat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Auf Wunsch von mindestens zwei Stimmberechtigten ist eine Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

20.5. Über die Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll, in dem auch die Beschlüsse aufzunehmen sind, zu führen. Dieses ist allen Domkuraten binnen 14 Tagen zuzustellen.

20.6. Genehmigte Haushaltspläne sind dem Erzbischof von Wien und dem Diözesanökonom zu übermitteln. Die Gebarung unterliegt der Prüfung durch die Kontrollstelle des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien.

VI. Curhauswohnungen

21. Die Erzbischöfliche Cur ist Eigentümerin eines schlichten ein Drittel Miteigentumsanteiles am Curhaus, 1010 Wien, Stephansplatz 3.

22. Mit diesem Eigentumsrecht ist das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung des Hauses verbunden. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Miteigentümer der Liegenschaft regelt eine eigene zu vereinbarende Miteigentümergeinschaft.

23. Domkuraten haben das Recht, eine der Wohnungen im Curhaus als Dienstwohnung nach den geltenden Bestimmungen des Priesterdienstrechtes in der Erzdiözese Wien analog zu den Pfarrseelsorgern zu nutzen. Diese Wohnungen stehen den Domkuraten ohne persönlich zu leistendes Entgelt zur Verfügung, wobei die Kosten der privaten Lebensführung und die anteiligen Kosten der Vita communis selbst zu tragen sind. Die für die Wohnung anfallenden Miet- und Hausbetriebskosten sind ebenso wie die Kosten der baulichen Instandsetzung und -haltung von dem für den Kleriker unterhaltspflichtigen Rechtsträger zu tragen.

24. Curhauswohnungen, die nicht als Dienstwohnungen für Domkuraten benötigt werden, können im Einvernehmen zwischen dem Vermögensverwaltungsrat der Erzbischöflichen Cur, dem Erzbischof, dem Generalvikar und dem Domkustos auch anderen Personen temporär zur Verfügung gestellt werden. Die dafür anfallenden, von der Gebäudeverwaltung vorzuschreibenden angemessenen Miet- und Hausbetriebskosten sind ebenso wie die anteiligen Kosten der Vita communis (Verpflegung und Reinigung) vom betroffenen Bewohner persönlich oder von dem für ihn unterhaltspflichtigen

Rechtsträger zu tragen. Wenn im Einzelfall eine längere oder intensivere temporäre Nutzung vereinbart wird, so ist dabei auch zu vereinbaren, wer für die bauliche Instandsetzung und -haltung aufzukommen hat. Bei Klerikern wird dies der unterhaltspflichtige Rechtsträger sein.

VII. Schluss- und Ausführungsbestimmungen

25. Dieses Statut tritt mit 1. November 2024, dem Hochfest Allerheiligen, in Kraft und kann nur vom Erzbischof von Wien geändert werden. Es ersetzt alle bisher geltenden Statuten der Erzbischöflichen Cur und einschlägigen Regelungen zwischen Erzbischöflicher Cur und anderen beteiligten Institutionen. Der Erzbischof behält sich das Recht vor, nach Anhörung des Curkapitels eine *Dienst- und Hausordnung der Domkuraten und im Curhaus wohnenden Personen* zu erlassen.

108. PRIESTERNOTRUF IN DER STADT WIEN – DEKRET NEUREGELUNG

Mit Wirksamkeit vom 14. Oktober 2024 wird der

Priesternotruf in der Stadt Wien wie folgt

neu geordnet.

Die Regelungen sind Teil des Priesterdienstrechtes 2024 (Anhang 10).

Wien, am 2. Oktober 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

109. PRIESTERNOTRUF IN DER STADT WIEN

1. Sinn und Zweck des Priesternotrufs

Ziel des Priesternotrufs ist es, rund um die Uhr die Erreichbarkeit eines Priesters in der Stadt Wien zu gewährleisten. Die häufigsten Dienste dabei sind der Beistand im Sterbefall und das Gebet mit den trauernden Angehörigen. Außerdem können andere Situationen auftreten, die einen Priester erfordern.

Spitäler und Pflegeeinrichtungen

Der Priesternotruf ist nicht dazu da, den normalen seelsorglichen Bedarf in großen Spitälern oder Pflegeeinrichtungen abzudecken, denn dafür gibt es eigene Dienste und Einteilungen. Sollte es im Rahmen dieser Dienste und Einrichtungen der Seelsorge einen dringenden Bedarf nach einem Priester geben, kann subsidiär der Priesternotruf angefordert werden. Zuvor ist jedenfalls zu klären, ob der seelsorgliche Bedarf nicht auf andere Weise abgedeckt werden kann (z.B. durch Laien-Seelsorger:innen oder Diakone, die mit den Angehörigen oder dem Patienten beten bzw. den Sterbesegen sprechen)

Kleinere Einrichtungen ohne Priester können den Priesternotruf in Anspruch nehmen.

Notfallseelsorge/Krisenintervention

Für akute krisenhafte Notfälle bei einzelnen Personen sowie bei Katastrophen größeren Ausmaßes gibt es rund um die Uhr eine Rufbereitschaft der diözesanen Notfallseelsorge. Die Notfallseelsorge/Krisenintervention wird ehrenamtlich von speziell ausgebildeten, erfahrenen Seelsorgern (Priestern und Laien) angeboten und wendet sich an alle, die mit belastenden und extremen Situationen zu tun haben – besonders bei:

- akuten Krisen im familiären Bereich
- Betreuung nach Suizid/Suizidversuch
- Gewaltverbrechen
- medizinischem Notfall
- Naturkatastrophen
- plötzlichem Todesfall
- technischen Katastrophen
- Unfall
- Verabschiedung/Gedenkfeier

Wenn eine der hier angegebenen Indikationen vorliegt, kann die Alarmierung durch alle Einsatzkräfte (Rettung, Polizei, Feuerwehr, ...) sowie durch den Priesternotruf erfolgen entweder

- über die Rettungsleitstelle Notruf 144
- oder unter der Rufnummer +43 / (0)699 / 188 77 888.

Diese Nummern dürfen nur für Einsätze unter den hier genannten Bedingungen gerufen werden! Kontakt, Koordination & Information: Matthias Theil, Diözesanverantwortlicher, 1010 Wien, Wollzeile 2, Mobil: +43 (0)664 51552 84, E-Mail: notfallseelsorge@edw.or.at

2. Beteiligung am Priesternotruf

Die Priester, die im Gebiet des Vikariates Wien-Stadt im aktiven diözesanen Dienst stehen, sind verpflichtet, beim Priesternotruf im Vikariat Wien-Stadt mitzuwirken. Alle anderen Priester (z. B. Priester im Ruhestand) sind gebeten, je nach persönlicher Möglichkeit ebenfalls Dienste beim Priesternotruf zu übernehmen.

3. Organisation des Priesternotrufs

Der Priesternotruf ist eine subsidiäre Einrichtung. Als erster Ansprechpartner dient die Pfarre. Nur wenn dort im akuten Fall kein Priester erreichbar ist oder keiner zur Verfügung steht, soll der Priesternotruf in Anspruch genommen werden.

In jeder der vier Regionen des Vikariats (siehe unten) steht täglich ein Priester 24 Stunden lang (von 8.00 – 8.00 Uhr) für den Notruf zur Verfügung. Die Einteilung der Dienste erfolgt über die Dekanate bzw. über die Koordinierungsstellen in den Regionen.

Der Priesternotruf ist über die Rufnummer 0800 100 252 erreichbar. Der Anruf wird an den diensthabenden Priester der Region weitergeleitet.

Die Telefonzentrale der ED Wien oder der Portier von Stephansplatz 3 geben bei Anfrage diese Rufnummer weiter.

Es ist unbedingt notwendig, dass der Priester nach der Verständigung unverzüglich aktiv wird und alle weiteren Schritte tätigt.

Voraussetzungen in den Pfarren

In jeder Pfarre muss es einen Anrufbeantworter geben, auf dem u. a. auf den Priesternotruf hingewiesen wird, z. B. in folgender Form: „Wenn Sie dringend einen priesterlichen Dienst brauchen, z. B. die Krankensalbung im Sterbefall oder einen seelsorglichen Beistand nach einem Todesfall, rufen Sie bitte die Nummer des Priesternotrufs 0800 100 252 an. Für ein seelsorgliches Gespräch steht die Telefonseelsorge unter der Nummer 142 rund um die Uhr zur Verfügung.“

Auch in kirchlichen Medien (z. B. Pfarrblatt, Schaukasten, Website) soll auf den Priesternotruf hingewiesen werden.

Einteilung der Dienste

Die Einteilung der Dienste erfolgt über die vier Regionen des Vikariates Wien-Stadt. In jeder Region gibt es eine von den jeweiligen Dechanten festgelegte Form, wie die Dienste konkret eingeteilt werden. Dafür wurde in jeder Region eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Einteilungen der Bereitschaftsdienste zusammenstellt und an das Vikariatssekretariat Wien-Stadt weiterleitet. Das Vikariat erstellt daraus eine Gesamtliste für den folgenden Monat und organisiert die Weiterleitungen.

Koordinierungsstellen

- **Region 1** (umfasst die Dekanate 1, 3, 4/5, 6/7, 8/9): Dompfarre St. Stephan, Stephansplatz 3, 1010 Wien Tel.: 01 / 51 552-3530, Fax: 01 / 51 552-3720 E-Mail: dompfarre@dompfarre.info
- **Region 2** (umfasst die Dekanate 10, 11, 12, 13, 23): Pfarre Altmannsdorf, Khleslplatz 10, 1120 Wien Tel.: 01 / 804 77 87, Fax: 01 / 804 77 87-32 E-Mail: priesternotruf@pfarre-altmannsdorf.org
- **Region 3** (umfasst die Dekanate 14, 15, 16, 17/18/19): Pfarre Hernals, St.-Bartholomäus-Platz 3, 1170 Wien
- **Region 4** (umfasst die Dekanate 2, 20, 21, 22) Pfarre Aspern, Asperner Heldenplatz 9, 1220 Wien Tel.: 01 / 282 23 06-11 oder 01 / 283 69 10-11 Fax: 01 / 282 23 06-12 oder 01 / 283 69 10-12 E-Mail: pfarre@aspern.at

Von jedem Priester sind folgende Angaben erforderlich:

- Name,
- Adresse,
- Dekanat,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer, über die der Priester im Normalfall gut erreichbar ist,
- jene Telefonnummer, die beim Dienst angerufen werden soll. Diese Nummer wird niemandem weitergegeben und scheint auch nirgends auf.

Jede Änderung der Daten ist der zuständigen Koordinierungsstelle zu melden.

Dauer des Dienstes

Der Dienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Telefonische Erreichbarkeit der Priester

Ein Priester, der Notrufbereitschaft hat, muss während der gesamten Zeit sofort erreichbar sein; die Erreichbarkeit mittels Mailbox am Handy bzw. Anrufbeantworter im Festnetz ist dafür nicht geeignet.

Die Annahme eines Anrufs ist nach einer automatisierten Ansage mittels Drückens der Raute-Taste zu bestätigen.

Während der Feier von Gottesdiensten muss eine andere Person das Telefon abheben; bei Besprechungen und Gesprächen an diesem Tag ist es sinnvoll, am Beginn darauf hinzuweisen, dass man Bereitschaftsdienst hat und jederzeit gerufen werden kann.

Wenn ein Priester nicht erreicht werden kann, wird der Anruf an den diensthabenden Priester aus einer Nachbarregion weitergeleitet.

Praktische Hinweise

- Es empfiehlt sich, für den Priesternotruf ein Handy zu verwenden, da es mehr Mobilität ermöglicht.
- Es ist sinnvoll, für den Dienst alle notwendigen Dinge für Versehgänge, aber auch Texte und Gebete zur Tröstung von Trauernden vorher bereit zu legen.
- Ebenso sollte entsprechend vorgesorgt sein, um sich Telefonnummer und Adresse der Hilfe suchenden Person notieren zu können.

Bei einem Anruf erscheint bei Telefonen mit Anruferkennung am Display die Nummer des Anrufenden. Ein Rückruf ist daher möglich.

Tausch von Diensten

Bei Verhinderung am eingetragenen Tag muss mit einem anderen Priester der Dienst getauscht werden. Für Ersatz ist selbständig zu sorgen. Der Tausch von Diensten ist der Koordinierungsstelle der Region zu melden. Bei einem Tausch ab zwei Wochen vor dem Termin ist das Vikariatsbüro zu verständigen (am besten per E-Mail: vik.wien-stadt@edw.or.at; Tel.: 01 / 515 52-3438). Der Tausch tritt erst mit Bestätigung durch das Vikariatsbüro in Kraft. Sollte (z.B. bei extrem kurzfristigen Änderungen) keine Bestätigung des Vikariatsbüros möglich sein, ist ein Tausch nicht möglich.

Kostenersatz für Taxifahrten

In bestimmten Fällen (z. B. bei mangelnder Ortskenntnis, bei zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Parkplatzsuche oder wenn die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu lange dauern würde) ist es möglich, ein Taxi zu benützen. Die Taxirechnung kann im Vikariatssekretariat (Vikariat Wien-Stadt, Wollzeile 2/3, Stock, 1010 Wien) eingereicht werden. Nach entsprechender Überprüfung werden die Kosten ausbezahlt.

Wenn ein diensthabender Priester nicht erreichbar ist und ein Priester der Nachbarregion einspringen muss, ist dieser berechtigt, die Taxirechnung vom diensthabenden Priester zurückzufordern.

Weiterführende seelsorgliche Begleitung

Bisweilen ergibt sich aus dem Kontakt in der Notsituation der Wunsch nach einer weiterführenden Begleitung, z. B. die Bitte um die Übernahme eines Begräbnisses. Die Entscheidung darüber ist nach Abwägen der Umstände zu treffen. Im Fall, dass der Priester selber die weiterführende seelsorgliche Begleitung übernimmt, ist es notwendig, sich – wie üblich – mit den zuständigen kirchlichen Institutionen (z. B. der Wohnpfarre des/der Verstorbenen, dem Referat Einsegnungsdienst des Vikariates Wien-Stadt) ins Einvernehmen zu setzen. Betreffend die weiterführende seelsorgliche Begleitung darf der Priester keine Zusagen machen, die andere Personen oder Institutionen binden würden (z. B. Versprechen von regelmäßigen Besuchen seitens der Wohnpfarre).

4. Information an das Vikariat Wien-Stadt

In schwierigen Situationen (z. B. bei Empörung von Angehörigen über die Wartezeit bis zum Eintreffen des Priesters für den Beistand im Sterbe- bzw. Todesfall) ist es ratsam, das Vikariatssekretariat (Tel.: 01 / 515 52-3438; E-Mail: vik.wien-stadt@edw.or.at) möglichst rasch zu verständigen, damit dieses im Fall einer Beschwerde angemessen reagieren kann.

110. BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEBARUNG VON PFRÜNDEVERMÖGEN – INKRAFT-SETZUNG

Mit Wirksamkeit vom 24. Oktober 2024 setze ich die neuen, vom diözesanen Wirtschaftsrat am 25. 9. 2024 genehmigten

Bestimmungen für die Gebarung der Pfründenvermögen

in der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 24. Okt. 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

111. BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEBARUNG VON PFRÜNDEVERMÖGEN

Präambel

Aufgrund der Zweckbestimmung gemäß can. 1409 CIC 1917 waren die Erträge aus Pfründenvermögen für den Unterhalt des Ortsgeistlichen und für die Substanzerhaltung des Pfründenvermögens zu verwenden. Mit Inkrafttreten des CIC 1983 ist aufgrund der Änderungen im Priesterbesoldungssystem gemäß can. 1274 CIC ein zentraler Vermögensfonds zur Sicherstellung der sozialen Versorgung des Klerus einzurichten, welcher auch aus den Erträgen des Pfründenvermögens zu speisen ist. Gleichzeitig ist weiter die Substanzerhaltung des Pfründenvermögens sicher zu stellen.

1. Sozialfonds der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien wurde entsprechend dem Auftrag gemäß can. 1274 CIC ein „Sozialfonds“ eingerichtet, dessen Zweckbestimmung unter anderem die Sicherung des Unterhalts der Diözesankleriker ist.

Die Erträge des Pfründenvermögens sind grundsätzlich zur Dotierung des Sozialfonds zu verwenden.

Erträge, die durch die Bewirtschaftung der pfründeneigenen Pfarrhöfe und ihrer unmittelbar zugeordneten unbebauten Flächen erzielt werden, können im Bedarfsfall zur Sachbedarfsdeckung in der Liegenschaftsverwaltung verwendet werden, dies unbeschadet der geltenden Verpflichtung des Pfarrgemeinderates, für die Baulastangelegenheiten der Pfründe zu sorgen.

Die Nutzung des Pfründenvermögens hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Sinne einer aktiven Liegenschaftsverwaltung durch die Pfarren mit Unterstützung der zuständigen Fachabteilungen der Diözesankurie zu erfolgen.

Seite 200

2. aufzuteilende Erträge

Die jährlichen Einnahmen aus den Pfründenvermögen sind wie folgt zu verwenden:

- a) Einnahmen aus der Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Kapitalanlagevermögens und des sonstigen nicht unmittelbar für pfarrliche Zwecke genutzten beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind dem Sozialfonds zuzuführen.
- b) Mieteinnahmen aus Wohnungen in Pfarrhöfen sowie sonstige Einnahmen aus der Bewirtschaftung des pfründeneigenen Pfarrhofes und seiner unmittelbar zugehörigen Liegenschaftsteile (Garten, Stellplätze etc.) können im Bedarfsfall der Pfarre zur teilweisen Deckung des Sachaufwandes dieser oder gleichartig durch die Pfarre genutzter Gebäude überlassen werden.
- c) Mieteinnahmen aus der Vermietung pfründeneigener Gebäude an die St. Nikolausstiftung Erzdiözese Wien sind nach den dafür erlassenen Richtlinien einem Instandhaltungs- und Reparaturfonds mit Zweckbindung für das vermietete Gebäude zuzuführen.
- d) Bestandskonten

Aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Pfarrpfründen stammendes Geldvermögen ist dem Sozialfonds zuzuführen. Die bei der Finanzkammer bereits gesondert geführten sogenannten „Bestandskonten“ sind aufzulösen und das Realisat ist ebenfalls dem Sozialfonds zuzuführen.

Bei Pfarrhöfen im Pfründenvermögen, die nicht wirtschaftlich etwa durch Vermietung bewirtschaftet werden können und die daher mit Einverständnis des zuständigen territorialen Bischofsvikars einer Veräußerung zugeführt werden sollen, kann der Beschluss zur Genehmigung der Veräußerung auch die Zuweisung von bis zu einem Drittel des Verkaufserlöses abzüglich aller Kostengebühren und Spesen an das Bestandskonto der territorial zuständigen Pfarrkirche umfassen.

Bei der Beteiligung des Pfarrvermögens am Veräußerungserlös wird eine konstruktive Mitwirkung der Pfarre bei den Bemühungen zur Veräußerung erwartet.

e) Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwaltungsrat der Pfarre wird auch in dieser Eigenschaft für das Pfründenvermögen, sofern es nicht dem Sozialfonds zugeführt ist, tätig.

Es gelten dabei auch die für die Gebarung des pfarrlichen Vermögens bestehenden universalen und partikularen kirchenrechtlichen Vorschriften sinngemäß für die Verwaltung des Pfründenvermögens.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Pfründe (ausgenommen land- und forstwirtschaftliches Vermögen) obliegt dem jeweils ernannten Pfarrer, Moderator oder Provisor der Pfarre.

Die Verwaltung einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung des land- und forstwirtschaftlichen genutzten Vermögens obliegt dem Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten der Erzdiözese Wien.

f) Koordination mit pfarrlichen Bedürfnissen

In begründeten Ausnahmefällen und wenn es aus pastoralen Gründen zur Verbesserung der Möglichkeiten der Pfarre sinnvoll erscheint, können mit Zustimmung des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien allfällige Veräußerungserlöse von Immobilien, die pfarrlich genutzt waren, auch für Zwecke der Pfarre weiterverwendet werden (z. B. Verkauf eines nicht benötigten Pfarrhofes und Mittelverwendung für ein Pfarrzentrum).

112. STATUT DER ST: LUKAS-STIFTUNG DER ERZDIÖZESE WIEN – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das

Statut der St. Lukas-Stiftung der Erzdiözese Wien

mit 23. Oktober 2024 in Kraft.

Wien, am 23. Okt. 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

113. STATUT DER ST: LUKAS-STIFTUNG DER ERZDIÖZESE WIEN

1. Präambel

„Gemeindebildung findet nicht nur im Sinne von Pfarren statt, die als Territorium auf einer Landkarte beschrieben werden können. Es gibt eine Vielzahl von kirchlichen Gemeindeformen und Gemeinschaften, die sich nach anderen Kriterien zusammenfinden: Menschen, die von derselben Lebenssituation betroffen sind; Menschen, die sich um ein geistliches Zentrum sammeln; Menschen, die sich von einer bestimmten Spiritualität angezogen fühlen etc.

Diese Art der Gemeindebildung wird wahrscheinlich in Zukunft noch wichtiger werden. Es wird wichtiger, dass Menschen auf vielerlei Weisen und an ganz unterschiedlichen Orten mit Kirche, mit der Gemeinschaft des Glaubens an Christus in Berührung kommen. Dazu braucht es Pioniergeist und Unterstützung solcher Initiativen und Einrichtungen.“

Christoph Kardinal Schönborn, „Der Masterplan“. Hirtenbrief vom 15. Mai 2011

„Seid Sauerteig, Salz und Licht... Schreibt die Apostelgeschichte weiter!“ Als Antwort auf diesen Auftrag von Papst Benedikt XVI. bei seinem Pastoralbesuch 2007 in Mariazell hat der Erzbischof von Wien im Jahre 2008 den Entwicklungsprozess „APG 2010“ eingeleitet, der – nach Abhaltung mehrerer Diözesanversammlungen – schließlich in den „Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1“ gemündet ist. In dessen Leitlinien, veröffentlicht im Juni 2019, skizzieren Erzbischof und Bischofsrat eine Kirche der Zukunft, „die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet“.

Mit der Errichtung der „St. Lukas-Stiftung“ wird ein nächster Schritt zur Erneuerung unserer Diözese gemacht.

- (i) Erzbischof und Bischofsrat der Erzdiözese Wien bekennen sich zur Förderung und Unterstützung missionarischer Initiativen im Diözesangebiet gemäß dem Apostolischen

Seite 202

Schreiben von Papst Franziskus „Über die Verkündigung des Evangeliums von heute“ (Evangelii Gaudium, vgl. bes. 25-31.).

- (ii) *„Jede Teilkirche ist als Teil der katholischen Kirche unter der Leitung ihres Bischofs zur missionarischen Neuausrichtung aufgerufen.“ (EG 30)* Diese Neuausrichtung kann nicht von der Diözesanleitung verordnet werden. Wo sich jedoch missionarische Gemeinden und Gemeinschaften gründen bzw. erneuern wollen, bedarf es einer aufmerksamen und intensiven Hirtensorge, wofür hiermit ein rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen wird.
- (iii) *„(Die) Freude (jeder Teilkirche, Anm.), Jesus Christus bekannter zu machen, findet ihren Ausdruck sowohl in ihrer Sorge, ihn an anderen, noch bedürftigeren Orten zu verkünden, als auch in einem beständigen Aufbruch zu den Peripherien des eigenen Territoriums oder zu den neuen soziokulturellen Umfeldern.“ (EG 30)* In diesem Sinne soll die St. Lukas-Stiftung im Auftrag des Erzbischofs Starthilfe für missionarische Initiativen leisten. Diese Hilfe umfasst:
 - a. die Schaffung einer passenden Rechtsform für das jeweilige Gemeinde-Startup;
 - b. die Bereitstellung von Startkapital und Sicherstellung der dafür notwendigen Mittel nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes und weiterer anwendbarer Sorgfaltsmaßstäbe;
 - c. die Überwachung der Mittelverwendung entsprechend diesen Grundsätzen;
 - d. die Gründung von Gesellschaften und Unterstützung weiterer Initiativen, die missionarische kirchliche Gemeindegründungen bezwecken;

Auf Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen wird im Folgenden die „St. Lukas-Stiftung“ der Erzdiözese Wien errichtet.

2. Stiftungserklärung

Als Erzbischof von Wien errichte ich gemäß can. 114 ff CIC die

St. Lukas-Stiftung der Erzdiözese Wien

(„Stiftung“) auf unbestimmte Zeit und gebe der Stiftung folgende nachstehendes Statut:

3. Rechtspersönlichkeit

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV. § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaft öffentlichen Rechts zukommen.

4. Name und Sitz der Stiftung, Geschäftsanschrift

Die Stiftung führt den Namen „St. Lukas-Stiftung der Erzdiözese Wien“ und hat ihren Sitz in Wien mit der Geschäftsanschrift in 1010 Wien, Wollzeile 2.

5. Stiftungszweck, Ziele und Aufgaben

Im Einklang mit can 114 § 2 CIC betreffen der Stiftungszweck, die Ziele und die Aufgaben der Stiftung („Stiftungszweck“) folgende Werke der Frömmigkeit, des Apostolates und der Caritas in geistlicher und zeitlicher Hinsicht:

- (i) die Gründung und Entwicklung von Kirchengemeinden durch neue Formen der kirchlichen Vergemeinschaftung („Gemeindestartup“);

- (ii) die Identifikation und Aufbereitung neuer Räumlichkeiten als Mittel für die Kirchengemeinden;
- (iii) die Revitalisierung bestehender Räumlichkeiten als Mittel für die Kirchengemeinden.
- (iv) die Bereitstellung von weiteren materiellen und immateriellen Ressourcen für die Kirchengemeinden;
- (v) die Begleitung der Kirchengemeinden in der Gründungsphase mit dem Ziel, diese in angemessener Zeit in eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Organisationsform zu entlassen. Die organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinde dient dabei auch dem Zweck, weitere Gemeindestartups zu gründen;
- (vi) die Koordination, Aufrechterhaltung und Erweiterung eines Netzwerks und der Kommunikation zwischen der Diözesanleitung, bestehenden Pfarren und bestehenden sowie künftig entstehenden Gemeindestartups und die Förderung der Vernetzung neuer Kirchengemeinden. Die Vernetzung kann dabei überkonfessionell und über die Diözesan- und Landesgrenzen hinaus erfolgen.
- (vii) die Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns in neuen Gemeindeformen im Rahmen des Stiftungszwecks;
- (viii) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Kirchengemeinden; sowie
- (ix) die Förderung des interreligiösen Dialogs im Rahmen neuer Kirchengemeinden.

6. Mittel der Stiftung

Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck mit folgenden ideellen und materiellen Mitteln:

6.1. Ideelle Mittel

- (i) die Gründung von Gesellschaften mit der Maßgabe, dass dabei der Stiftungszweck gewahrt sein muss, beispielsweise durch die Einrichtung eines Aufsichtsrates bei der Gründung einer GmbH. Insbesondere ist die wirtschaftliche Selbstständigkeit der zu gründenden Gesellschaften innerhalb angemessener Zeit durch regelmäßige Berichte an die Stiftung als Gesellschafterin sicherzustellen, beispielsweise im Rahmen der Generalversammlung einer GmbH. Unabhängig davon besteht ein umfassendes Auskunftsrecht der Stiftung und des Protektors gemäß Punkt 9 dieses Statuts.
- (ii) die Begleitung entstehender Kirchengemeinden durch fachliche Expertise, Gespräche, Seelsorge, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sowie die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen.

6.2. Materielle Mittel

Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck darüber hinaus mit folgenden materiellen Mitteln:

- (i) Bereitstellung von Stammkapital und weiteren finanziellen Mitteln für die Deckung der Kosten der Gründung von Gesellschaften;
- (ii) Subventionen und Förderungen;
- (iii) Spenden und letztwillige Zuwendungen;
- (iv) Erträge aus Veranstaltungen;
- (v) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- (vi) Erträge aus gewerblichen Tätigkeiten, beispielsweise dem Handel mit Waren (Merchandise).

7. Letztbegünstigte der Stiftung

Im Fall des Widerrufs oder der Auflösung der Stiftung soll der Erzdiözese Wien das nach Abwicklung der Stiftung verbleibende Vermögen zukommen.

8. Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Protektor, der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat.

Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines *bonus pater familias* (cann. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9. Protektor

Der Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt, unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche gemäß cann. 391 f CIC die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.

Der Protektor kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Die Organe der Stiftung haben Informationsersuchen des Protektors umgehend zu entsprechen.

10. Aufsichtsrat

- (i) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (ii) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates ernannt der Erzbischof von Wien geschäftskundige, verlässliche und unbescholtene natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.
- (iii) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Funktionen in Gesellschaften ausüben, an denen die Stiftung beteiligt ist. Mit dem Amt des Aufsichtsratsmitglieds ebenso unvereinbar ist es, wenn nahe Angehörige des Stiftungsprüfers solche Funktionen ausüben. Für den Kreis der Angehörigen ist die Definition des § 72 StGB maßgeblich. Das Aufsichtsratsmitglied nimmt diese und vergleichbare Interessenskonflikte vor und während seiner gesamten Amtsdauer selbstständig wahr und meldet diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der einen bindenden Beschluss über die Vereinbarkeit des Interessenskonflikts mit dem Amt des Aufsichtsratsmitglieds fasst. Ist der Vorsitzende selbst meldepflichtig, entscheidet sein Stellvertreter über die Vereinbarkeit.
- (iv) Die Funktionsdauer der ernannten Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist mehrfach zulässig, wobei maximal die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in ununterbrochenen Wiederbestellung in der dritten Funktionsperiode sein darf.
- (v) Die Aufsichtsratsmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Sind sich die Aufsichtsratsmitglieder bei der Bestimmung eines Vorsitzenden uneinig, bestimmt der Protektor einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat gemeinsam mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied in den dafür vorgesehenen Geschäften.
- (vi) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Der Vorsitzende informiert den Erzbischof von Wien und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder umgehend darüber.
- (vii) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch den Erzbischof von Wien aus wichtigem Grund ist auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. Als wichtiger Grund gilt die Verwirklichung jedes Tatbestandes, der mit dem für die Ausübung der Amtsgeschäfte erforderlichen Vertrauen unvereinbar ist. In diesem Fall und bei

Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds aus anderen Gründen ernennt der Erzbischof von Wien ein neues Aufsichtsratsmitglied.

- (viii) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen oder tritt er in seiner Gesamtheit zurück, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter. Es ist gleichzeitig mit der Abberufung ein neuer Aufsichtsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.
- (ix) Im Falle des Rücktritts, der Abberufung oder in jedem anderem dauerhaften Verhinderungsfall ist das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes jedenfalls innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachzubesetzen.

11. Aufgaben des Aufsichtsrates

11.1. Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat den Geschäftsführer zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen und zu diesem Zweck einzelne Stiftungsprüfer oder erforderlichenfalls Sachverständige beauftragen.

11.2. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die Festlegung von Kriterien für den Einsatz ideeller und materieller Mittel in Entsprechung der Widmung des Stiftungsvermögens gemäß Punkt 6.2 und die Entscheidung, welche Organisationen und Initiativen die Stiftung in welchem Ausmaß unterstützt.

11.3. Darüber hinaus obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- (i) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- (ii) der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Verträgen mit dem Geschäftsführer und den geschäftsführenden Organen ihrer Tochtergesellschaften;
- (iii) die Beschlussfassung über das Budget der Stiftung;
- (iv) die Beschlussfassung über die allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung;
- (v) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stiftung;
- (vi) erforderlichenfalls die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder eines anderen Buchsachverständigen, wenn der Aufsichtsrat eine dafür vorgesehene Abschlussprüfung bestimmt;
- (vii) die Beschlussfassung über die Zeichnungsberechtigungen der Stiftung;
- (viii) die Entlastung des Geschäftsführers und der geschäftsführenden Organe ihrer Tochtergesellschaften;
- (ix) die Entscheidung über die dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Geschäfte gemäß dieser Bestimmung und nach Maßgabe von Punkt 12 dieses Statuts;
- (x) die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Festlegung von Grundsätzen der Rechnungslegung für die Stiftung;
- (xi) die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer;
- (xii) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Gebarung der Tochtergesellschaften der Stiftung;

12. Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrates und zustimmungspflichtige Geschäfte

Für folgende Geschäfte obliegt die Vertretungsbefugnis dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates nach einstimmiger Beschlussfassung des Aufsichtsrates:

- (i) Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
- (ii) die Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften;
- (iii) grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
- (iv) die Entscheidung über das Ausmaß der Unterstützungen von Organisationen;
- (v) Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder des Geschäftsführers und sonstige Rechtsgeschäfte, die Interessenskonflikte oder den Anschein von Interessenskonflikten mit sich bringen;
- (vi) die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften.

13. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- (i) Der Aufsichtsrat erlässt in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (ii) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, anwesend sind.
- (iii) Für die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Stiftungsräte und der Zustimmung des Protektors.
- (iv) Alle anderen Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, sofern die Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorsieht, der einfachen Mehrheit. Stimmen die beiden übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates anders ab als der Vorsitzende, ist eine solche Beschlussfassung zulässig. Enthaltungen sind ausschließlich im Falle begründeter Interessenkollisionen zulässig. Im Fall von Enthaltungen ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (v) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat mindestens viermal jährlich zu ordentlichen Sitzungen ein. Die außerordentliche Einberufung des Aufsichtsrates ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit durch jedes Mitglied des Aufsichtsrates zulässig, wobei als wichtige Gründe alle Angelegenheiten gelten, die unaufschiebbar und von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung sind.
- (vi) Die Einberufungen der Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann eine Einberufung unter Wahrung einer angemessenen, maximal dreitägigen Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen. Die Einberufung kann schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen.
- (vii) Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgen in Präsenzform. Wenn es die Umstände erforderlich machen, können die Sitzungen elektronisch in Form von Videokonferenzen erfolgen. Für solche Sitzungen ist ein geeignetes, übliches elektronisches System zu wählen.
- (viii) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über den Inhalt ihrer Sitzungen Stillschweigen zu bewahren. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen bei den Sitzungen ist unzulässig.
- (ix) Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (x) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates kann der Geschäftsführer ebenso beigezogen werden wie Sachverständige, soweit dies erforderlich ist. Weder dem Geschäftsführer noch dem Sachverständigen kommt dabei ein Stimmrecht zu.
- (xi) Über ad hoc eingebrachte Tagesordnungspunkte ist zu Beginn der Sitzung eine Abstimmung, ob diese zur Beschlussfassung gebracht werden, durchzuführen. Werden diese abgelehnt, ist der Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (xii) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das der Vorsitzende im Anschluss an die Sitzung unterfertigt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb einer Woche nach dem Tag übermittelt, der auf den Tag der Sitzung folgt. Der Geschäftsführer erhält eine Kopie des Protokolls jeder Sitzung. Auf

Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen.

- (xiii) Der Aufsichtsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat ihm sowie dem Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien mindestens einmal jährlich über die Angelegenheiten der Stiftung einen Bericht zu erstatten.

14. Geschäftsführer

14.1. Der Geschäftsführer ist eine verlässliche, geschäftskundige und unbescholtene natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich. Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erste Geschäftsführer wird vom Protektor bestellt.

14.2. Der Geschäftsführer darf keine Funktionen in Gesellschaften ausüben, an denen die Stiftung beteiligt ist. Mit dem Amt des Geschäftsführers ebenso unvereinbar ist es, wenn nahe Angehörige des Geschäftsführers solche Funktionen ausüben. Für den Kreis der Angehörigen ist die Definition des § 72 StGB maßgeblich.

Der Geschäftsführer nimmt diese und vergleichbare Interessenskonflikte vor und während seiner gesamten Amtsdauer selbstständig wahr und meldet diese unverzüglich dem Aufsichtsrat, der einen bindenden Beschluss über die Vereinbarkeit des Interessenskonflikts mit dem Amt des Geschäftsführers fasst.

14.4. Dem Geschäftsführer kommt in den dafür vorgesehenen Geschäften Alleinvertretungsbefugnis zu. Die Vertretungsbefugnis bestimmt sich im Einzelnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

14.5. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse und Weisungen des Aufsichtsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften. Ihm obliegt insbesondere

- (i) die Führung der Geschäfte der Stiftung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
- (ii) die Vertretung der Stiftung nach außen;
- (iii) die Erstellung des Budgets gemäß Punkt 15 des Statuts;
- (iv) die Buchführung der Stiftung und die Erstellung des Jahresabschlusses;
- (v) der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates;
- (vi) das Monitoring der geschlossenen Vereinbarungen mit Organisationen; sowie
- (vii) die Einhaltung der für die Stiftung maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung und der DSGVO. Soweit dies erforderlich ist, bestellt der Geschäftsführer einen gewerberechtlichen Geschäftsführer und einen Verantwortlichen im Sinne der DSGVO, wobei der Geschäftsführer diese Funktionen auch selbst bekleiden kann.

14.6. Für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen hat der Geschäftsführer im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrates einzuholen:

- (i) Der Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören oder in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,- übersteigen;
- (ii) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung oder einer Tochtergesellschaft wesentlich zu beeinflussen geeignet sind; sowie

- (iii) die Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger, soweit diese die Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers beeinträchtigen können.

14.7. Dem Geschäftsführer ist für seine Tätigkeit eine mit seinen Aufgaben und der Lage der Stiftung in Einklang stehende Vergütung zu gewähren.

15. Geschäftsjahr, Budget und Rechnungswesen

15.1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember desselben Kalenderjahres. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Jänner und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Jahres.

15.2. Das Budget ist drei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss ist drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

15.3. Der Geschäftsführer sorgt für ein Rechnungswesen und eine Berichtslegung, die den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Rechnungslegungsbestimmungen der Erzdiözese Wien. Die Gebarung der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien gemäß cann. 1287 § 1 CIC und der Prüfung durch dessen Kontrollstelle.

16. Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

16.1. Vor und nach der Errichtung der Stiftung kann der Protektor die Satzung jederzeit abändern.

16.2. Der Protektor kann die Stiftung aus wichtigem Grund auflösen. Als wichtiger Grund gelten jedenfalls

- (i) die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen der Stiftung oder der rechtskräftige Beschluss über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- (ii) ein rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Auflösungsbeschluss; oder
- (iii) das Unmöglichwerden des Stiftungszwecks.

16.3. Jede Satzungsänderung ist schriftlich zu beurkunden, wobei die Urkunde dem Aufsichtsrat zu übergeben ist, der für die Aufbewahrung der Urkunde nach den dafür maßgeblichen kirchenrechtlichen Erfordernissen Sorge trägt.

16.4. Im Fall des Widerrufs oder der Auflösung der Stiftung erfolgt die Abwicklung des Stiftungsvermögens durch den Geschäftsführer unter der Aufsicht des Aufsichtsrates. Der Geschäftsführer übergibt die Bücher, Schriften und Daten der Stiftung zur Aufbewahrung an die dafür zuständige Stelle der Erzdiözese Wien.

114. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg:

Teamausschreibung PV „An der Brünnerstraße Mitte“, bestehend aus den Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Kleinharras, Niedersulz, Obersulz:

Pastoralteam, bestehend aus leitendem Priester und zwei weiteren Hauptamtlichen (z.B. Pfarrvikar, Kaplan, Pass, ha. Diakon), gesucht ab 1.9.2025.

Vikariat Wien-Stadt:

Ausschreibung des Pastoralteams für den Pfarrverband Weinberg Christi, Wien 23, ab 1.9.2025; siehe nachfolgenden Punkt 115

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. November im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

115. AUSSCHREIBUNG DES PASTORALTEAMS FÜR DEN PFARRVERBAND WEINBERG CHRISTI, WIEN 23

Der Pfarrverband Weinberg Christi liegt im Stadtdekanat 23 und umfasst die Pfarren Mauer mit ihren Teilgemeinden Wien-Georgenberg und St. Erhard sowie die Pfarre Erlöserkirche Endresstraße. Für diesen Pfarrverband wird ein Pastoralteam gesucht.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 3,37 „Vollzeitäquivalente“, d.h.

1 Pfarrer, 2-3 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pfarrvikare, Kapläne, Pastoralassistent:innen)

Für sämtliche genannten Funktionen des Pastoralteams können sich bereits im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Personen bewerben. Das gilt auch für die Personen, die bereits jetzt in der Pfarre tätig sind.

Im Bewerbungsschreiben bitten wir, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Die Beweggründe, weshalb Sie sich konkret für diese Pfarre bewerben möchten;
- welche Bereiche Sie in Ihrer Tätigkeit gerne abdecken und betreuen würden;
- Ihren bisherigen Lebens- und Berufungsweg sowie
- Ihre ganz persönlichen Charismen, Fähigkeiten und Stärken, die für Ihren seelsorglichen Einsatz in dieser Pfarre mit Teilgemeinden sprechen.

Bitte legen Sie dem Bewerbungsschreiben auch einen aktuellen Lebenslauf sowie diverse Qualifikationsnachweise bei.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. 1. 2025 an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.H. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden VertreterInnen des Pfarrverbandes die eingegangenen Bewerbungen gemeinsam mit dem Bischofsvikar und den betroffenen Dienststellen (Personalreferat, Diakoneninstitut) sichten und Gespräche mit den Bewerber:innen führen. Im Anschluss wird ein entsprechender Vorschlag über die Zusammensetzung des neuen Pastoralteams an den Bischof unterbreitet. Bevor die Beauftragungen fixiert werden, soll das künftige Pastoralteam noch einen Prozess der Teamfindung durchlaufen.

Selbstbeschreibung und Anforderungen aus Sicht des Pfarrverbandes:

Der Pfarrverband besteht aus vier lebendigen Gemeinden an drei Standorten.

Unsere Zielsetzungen bauen auf gemeinsam definierten Strukturen und Leitbildern für die Zukunft auf. Die Vielfalt unseres christlichen Lebens in den Gemeinden Sankt Erhard, Georgenberg-Wotrubakirche, Erlöserkirche und Basisgemeinde Endresstraße, erfordern eine Persönlichkeit die Brücken bauen kann, teamfähig ist, delegieren kann und offen ist für ein starkes Engagement der Frauen und Männer, die hier leben und mitwirken.

Das Leben im Pfarrverband ist geprägt von vielfältigen pastoralen Aufgaben und sozialen, caritativen Aktivitäten. Es gibt im Pfarrverband viele Schulen und Kindergärten, eine hohe Anzahl an aktiven Jugendlichen und zu betreuende Pflegeheime.

Aus diesen Gründen freuen wir uns auf einen Pfarrer bzw. Moderator, der sprachlich versiert, kommunikativ und für das Abenteuer ChristInsein im Weinberg Christi offen ist.

116. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Berufsgemeinschaften:

Berufsgemeinschaft der Krankenhaus und Pflegeheimseelsorger*innen:

Am 1. Oktober wurde der Vorstand neu gewählt und bestätigt:

Mag. Eva **Hildmann** (L), stellv. Vorsitzende

Dipl.-Päd. Karin Maria **Lehner-Gugganeder** (L), stellv. Finanzverantwortliche

Mag. Henry Kwandwo **Ntiamoah** (L), Vorsitzender

Mag. Thomas **Wisotzki** (P), Finanzverantwortlicher

Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent*innen:

Am 4. Oktober wurde der Vorstand neu gewählt und bestätigt:

Patricia **Bauer** (L), stellv. Vorsitzende

Martin **Krizek** (L), Vorstandsmitglied

Mag. Theresa **Lechner** (L), Vorsitzende

Michaela **Spies** (L), Finanzverantwortliche

Tamara **Tesak** (L), stellv. Finanzverantwortliche

Björn **Ziegerhofer** (L), Vorstandsmitglied

Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter*innen:

Am 17. Oktober wurde der Vorstand neu gewählt und bestätigt:

Florian **Bischel** (L), Vorsitzender

Michaela **Herret** (L), stellv. Vorsitzende

Martin **Krizek** (L), stellv. Vorsitzender

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Christian **Radolf** (D), wurde mit 1. November 2024 im Ausmaß von 20 Wochenstunden zum Diakon mit diözesanem Beruf an der Pflege Leopoldstadt, Wien 2, bestellt.

Schulseelsorge:

P. mag. Karmel **Weglarz** OFM (P) wurde mit 1. November 2024 im Ausmaß von 5 Wochenstunden zum Schulseelsorger an der Privaten Volksschule St. Raphael in Maria Enzersdorf ernannt.

Kirchliche Institutionen:

St. Nikolaus-Stiftung Erzdiözese Wien:

Rückwirkend mit 1. Juli 2024 wurden folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates ernannt:

RA Dr. Erich **Ehn** (L)

GR Mag. Georg Fröschl (P), Vorsitzender

Dr. Gregor Marcus **Jansen** (P)

Martina **Koller** (L)

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** (P)

Flinsp. HR Mag. Andrea **Pinz** (L)

Dr. Josef **Schmidinger** (L)

Agnes **Schwarzenberger-Berthold** (L)

GR Ferenc **Simon** (P)

Finanzdir. Ökonom Josef **Weiss** (L)

Dekanate:

Laa-Gaubitsch:

Dr. Christoph **Goldschmidt**, Pfr. im Pfarrverband Rund um Laa, wurde mit 1. Oktober auf fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. Mag. Nicholas **Mathew Thenammakkal** OFMConv (Provinz Indien), Pfr. im Pfarrverband Minoriten Weinviertel, wurde mit 1. Oktober auf fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Oberes Schmidatal:

Douglas Ndumba **Likomeno**, MA (D. Solwezi), bisher AushKpl. in Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Röschitz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Stoitzenhof, Straning und Wartberg, wurde mit 17. Dezember von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

Hernals, Wien 17:

Die Amtszeit von Lic. Dr. Pawel **Malek** CM als Pfarrvikar in Dornbach, Hernals, Sühnekirche und Marienpfarre wurde bis 31. August 2025 verlängert.

KaRoLieBe, Wien 23:

Korbinian **Parzinger**, bisher Kpl. in Kalksburg, Rodaun und Liesing, wurde mit 1. September bis 31. August 2025 für einen Dienst in der Diözese Namur (Belgien) freigestellt.

Weinberg Christi, Wien 23:

GR Mag. Wolfgang **Unterberger** wurde mit 1. Oktober bis 31. August 2025 zum Pfarrprovisor von Erloserkirche Endresstraße und Mauer, beide Wien 23, ernannt. Für diesen Zeitraum ruht sein Amt als Pfarrvikar in der Pfarre Heilige Mutter Teresa, Wien 14.

Raxgebiet:

Friedrich Andreas **Nöbauer** (D) wurde mit 31. Oktober 2024 von seinem Amt als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren des Pfarrverbandes entpflichtet.

Seelsorgeräume:

Carnuntum:

Die Amtszeit von GR P. Mag. Pawel **Gnat** MSF als Leiter des Seelsorgeraums wurde bis 28. Februar 2029 verlängert.

Pfarren:

Deutsch-Wagram und Strasshof an der Nordbahn:

P. Lic. Dr. Saviour Ouseph **Menachery** CMI, bisher Pfvik. in Strasshof an der Nordbahn und Deutsch-Wagram, wurde mit 1. Oktober von seinem Amt entpflichtet.

St. Michael, Wien 1

P: Marton **Gál** SDS, bisher Provisor, wurde mit 31. Oktober 2024 von seinem Amt als Provisor entpflichtet und mit 1. November 2024 zum Pfarrmoderator lit. c) ernannt.

Alser Vorstadt, Wien 8

Dr. Wolfgang **Kimmel**, Pfvik. in Lichtental, Wien 9, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 15. Oktober 2024 zum Kirchenrektor der St.-Johannes-Nepomuk-Kapelle, Wien 9, ernannt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

Dr. Zdzislaw **Wawrzonek** wurde mit 1. Oktober zum Seels. Mitarbeiter ernannt.

Ober St. Veit, Wien 13, und Unter St. Veit-Zum Guten Hirten, Wien 13:

Lic. Moritz **Schönauer**, Pfvik., wurde vom 16. Oktober bis 15. November zum Substituten ernannt.

Stammersdorf, Wien 21:

Herbert **Wogowitsch**, M.A. (L), bisher PAss., scheidet mit 30. November aus.

Hochneukirchen und Gscheidt:

GR Mag. Wilfried **Wallner**, bisher PfmMod. in Hochneukirchen und Gscheidt, wurde mit 31 August 2025 von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September 2025 in den dauernden Ruhestand.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Mit 23. Oktober wurde in Hohe-Wand-Gasse 21, Wiener Neustadt, einePrivatkapelle errichtet.

Laienapostolat:

Katholische Frauenbewegung:

Am 13. September wurden Elfriede **Stagel** (L) zur 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und Maria **Ferstl** (L) zur 2. Stellvertreten Vorsitzenden gewählt und bestätigt.

Todesmeldungen:

Msgr. DDr. Werner **Reiss**, KRekt der Johanneskapelle am Währinger Gürtel, Wien 9, ist am 25. September im Alter von 83 Jahren verstorben und wurde am 25. Oktober verabschiedet.

P. Bernhard **Dessibourg** SVD ist am 8. Oktober im Alter von 88 Jahren verstorben und wurde am 18. Oktober auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel beigesetzt.

H. Konrad **Niel** CanReg ist am 10. Oktober im Alter von 96 Jahren verstorben und wurde am 24. Oktober in der Chorherrengruft in der Sebastianikapelle im Stift Klosterneuburg beigesetzt.

Dr. Ernst Christoph **Suttner** (D. Regensburg), em. Univ.-Prof. für Patrologie und Ostkirchenkunde an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien, ist am 22. Oktober im Alter von 91 Jahren in Würzburg, Deutschland, verstorben.

Dietmar **Neumann** CM ist am 29. Oktober im Alter von 87 Jahren verstorben und wird am 11. November im Lazaristengrab auf dem Steinfeldfriedhof, Graz, beigesetzt

117. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Mag. Katharina Sevelde-Platzl.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/621 68 38, Andreas Frank.

118. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

119. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/621 68 38 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:
29. November 2024, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:
5. Dezember 2024.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt